



Kanton Appenzell Innerrhoden

Kantonale Steuerverwaltung

Wegleitung zur Steuererklärung 2025

Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern

Direkte Bundessteuer

www.ai.ch/steuern

Inhaltsverzeichnis

■ Bedeutung der Steuererklärung 2025	3
■ Allgemeine Hinweise	4
■ Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung	6
■ Grundsätze der Besteuerung	7
■ Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	9
■ Einkommen	10
■ Abzüge vom Einkommen	16
■ Vermögen	24
■ Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses	28
■ Ausfüllen der Formulare Liegenschaften	38
■ Strafbestimmungen	43
■ Direkte Bundessteuer	43
■ Steuerbezug	44
■ Tarif	46

2025

Kurzübersicht Wegleitung 2025 (für Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern)

Geldspielgewinne	Pauschalabzug von Einsatzkosten für steuerbare Gewinne aus Geldspielen 5 % pro steuerbaren Gewinn (aus Swisslotto, Toto, Lotterien, etc.)	max.	Fr.	5'000
	Einsatzkosten für Online-Teilnahme an Spielbankenspielen	max.	Fr.	25'000
Liegenschaften	Selbstnutzungsabzug für am Wohnsitz dauernd selbstbewohntes Wohneigentum 30 % des Brutto-Eigenmietwerts Pauschalabzug Unterhalt Liegenschaften im Privatvermögen 20 % des Bruttomietertrags			
Berufskosten unselbständig erwerbender Personen	Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades (Kontrollschild mit gelbem Grund) bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges (begründete Fälle) für Motorräder: Fr. 0.40 pro Fahrkilometer für Autos Ansätze abgestuft nach jährlicher Fahrleistung bis 7'500 km Fr. 0.70 pro Fahrkilometer bis 12'500 km Fr. 0.62 pro Fahrkilometer bis 17'500 km Fr. 0.56 pro Fahrkilometer bis 22'500 km Fr. 0.50 pro Fahrkilometer bis 27'500 km Fr. 0.45 pro Fahrkilometer bis 32'500 km Fr. 0.41 pro Fahrkilometer über 32'500 km Fr. 0.38 pro Fahrkilometer bei 100%-Tätigkeit in der Regel für max. 230 Arbeitstage	bis	Fr.	700
Mehrkosten für auswärtige Verpflegung	Abzug Verpflegungsmehrkosten bei unzumutbarer Heimkehr am Mittag oder bei durchgehender Schicht- und Nachtarbeit Fr. 15 pro Tag	max.	Fr.	3'200
	Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber/in Fr. 7.50 pro Tag	max.	Fr.	1'600
Übrige Berufskosten	Pauschalabzug Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % des Nettolohnes	min. max.	Fr. Fr.	1'000 5'000
Wochenaufenthalt	Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30.– pro Tag Bei Vergünstigung durch Arbeitgeber/in Fr. 22.50 pro Tag	min. max.	Fr. Fr.	6'400 4'800
Nebenerwerb	Effektive Kosten bis Fr. 800.– Nettolohn, ab Fr. 800.– Nettolohn Pauschalabzug 20 %	min. max.	Fr. Fr.	800 2'400
Säule 3a	Erwerbstätige Personen mit 2. Säule (Pensionskasse) Erwerbstätige Personen ohne 2. Säule: 20 % des Erwerbseinkommens	min. max.	Fr. Fr.	7'258 36'288
Versicherungsprämien und Sparzinsen	Abzug für bezahlte Prämien und Sparzinsen für gemeinsam besteuerte Personen	max.	Fr.	5'800
	oder ohne Beträge an die Säulen 2 und 3 zusätzlich	max.	Fr.	1'000
	für alleinstehende Personen	max.	Fr.	2'900
	oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3 zusätzlich	max.	Fr.	500
	pro Kind, für das ein Kinderabzug gem. Ziffer 25.1 beansprucht werden kann, zusätzlich	max.	Fr.	600
Weitere Abzüge	Kosten für Drittbetreuung von Kindern unter 14 Jahren, pro Kind	max.	Fr.	18'000
	Mitgliederbeiträge und Parteispenden	max.	Fr.	10'000
	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung pro Person	max.	Fr.	12'000
Behinderungsbedingte Kosten	Gehörlose oder Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen (pauschal)		Fr.	2'500
	Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades		Fr.	2'500
	Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades		Fr.	5'000
	Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades		Fr.	7'500
Zweitverdienerabzug	Für gemeinsam besteuerte Personen	max.	Fr.	500
Zusätzliche Abzüge	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen 5 % Freiwillige Zuwendungen, Selbstbehalt Fr. 100.–, 20 % des Nettoeinkommens			
Sozialabzüge	Für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder 1. und 2. Kind		Fr.	6'000
	für das 3. und jedes weitere Kind		Fr.	8'000
	für jedes Kind in Schule oder Ausbildung mit ständigem auswärtigem Aufenthaltsort zusätzlich		Fr.	8'000
Sozialabzüge Vermögen	für gemeinsam besteuerte Personen		Fr.	100'000
	für alleinstehende Personen		Fr.	50'000
	zusätzlich für jedes minderjährige Kind		Fr.	20'000

Bedeutung der Steuererklärung 2025

Diese Steuererklärung dient der Veranlagung der **Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern für das Jahr 2025** und gleichzeitig für die Veranlagung der **direkten Bundessteuer 2025**, sofern der Kanton Appenzell Innerrhoden für deren Erhebung zuständig ist. Das Steuerklärungsformular ist so ausgestaltet, dass die Veranlagungsbehörden daraus die Angaben für die Veranlagung beider Steuern entnehmen können. Ungeachtet einer teilweisen Steuerpflicht in anderen Kantonen oder Staaten ist das gesamte Einkommen und Vermögen im In- und Ausland in der Steuererklärung aufzuführen.

Eine Steuererklärung 2025 haben Steuerpflichtige einzureichen, die am **31. Dezember 2025**

- im Kanton Appenzell Innerrhoden ihren Wohnsitz hatten;
- im Kanton Appenzell Innerrhoden Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten waren (beschränkte Steuerpflicht kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit). In einem solchen Fall genügt das Einreichen einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons (siehe Merkblatt).

Wer hat eine Steuererklärung 2025 einzureichen?

Elektronische Steuererklärung

Für das Ausfüllen der Steuererklärung steht Ihnen seit der Steuerperiode 2023 die elektronische Steuererklärung (eTax.AI) zur Verfügung. Das Deklarationsprogramm können Sie im Internet auf unserer Homepage www.ai.ch/steuern oder direkt unter etax.ai.ch aufrufen.

Das Ausfüllen der Steuererklärung mit der **Portallösung eTax.AI** bietet zahlreiche Vorteile. So werden sämtliche Positionen von den Hilfsblättern auf die Steuererklärung übertragen. Das System weist auf allfällige Fehler hin. Die Arbeit kann unterbrochen und jederzeit wieder aufgenommen werden. Zudem werden Sie beim Ausfüllen intuitiv durch die Steuererklärung geführt und können anschliessend mit der Formularansicht prüfen, ob alle Angaben korrekt Eingang in die Steuererklärung gefunden haben. Die **Zugangsdaten für die Portallösung** können Sie dem vorbeschrifteten **Original der Steuererklärung** (Formular 1 im Adressfeld) entnehmen.

Wegleitung, Kursliste und Steuerkalkulator sind im Programm integriert. Mit der Importfunktion können Vorjahresdaten in die aktuelle Steuerperiode 2025 übernommen werden, was den Erfassungsaufwand enorm reduziert.

Die Einreichung mittels Nutzung der Online-Steuererklärung bringt folgende Vorteile für Sie:

- Einfache und sichere Registrierung mittels Zwei-Faktoren-Authentisierung;
- Jederzeit und überall verfügbar mit allen gängigen elektronischen Hilfsmitteln;
- Keine lokale Installation auf dem eigenen PC;
- Unterschriftfreie Einreichung;
- Elektronische Übermittlung sämtlicher Beilagen;
- App-Lösung (SNAP.SHARE) zur Digitalisierung der erforderlichen Belege;
- Verschlüsselte Übermittlung und Speicherung;
- Hohe Datenqualität, was weniger Rückfragen mit sich bringt;
- Keine Druck- und Portokosten.

Liegenschaftsdaten

Seit der Steuerperiode 2023 wird kein Liegenschaftsblatt mehr gedruckt und versendet. Die relevanten Liegenschaftsdaten wie der Steuerwert und der Eigenmietwert können direkt aus den Vorjahresdaten der eTax-Plattform entnommen werden.

Wenn eine Neuschätzung erfolgt, werden die aktualisierten Werte durch das Schatzungsamt ermittelt und Ihnen in einer separaten Mitteilung kommuniziert.

Allgemeine Hinweise

Die Ziffern der Wegleitung entsprechen den Ziffern der Steuererklärung.

Soweit in dieser Wegleitung aus Gründen der besseren Verständlichkeit nur männliche Formen verwendet werden, gelten diese sinngemäss auch für weibliche Personen, sowie für Personen die in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben.

Fehlende Formulare und Merkblätter können bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen oder von [ai.ch](https://www.ai.ch) heruntergeladen werden.

Belege, die noch nicht mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen, sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auf alle wesentlichen Fragen eine Antwort. Individuelle Besonderheiten können natürlich in einer Wegleitung nicht behandelt werden, soll diese noch überblickbar bleiben. Spezielle **Hinweise** finden Sie in der linken bzw. rechten Spalte der Wegleitung.

Wenn Sie in den nachfolgenden Erläuterungen auf eine bestimmte Frage keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an die Kantonale Steuerverwaltung. Wir stehen gerne für ergänzende Auskünfte zur Verfügung. **Fragen zur Steuererklärung 2025 können Sie auch per E-Mail an steuern@ai.ch richten.**

Auszufüllende Formulare

Von jedem Steuerpflichtigen auszufüllen sind:

- das Steuererklärungsformular (Formular 1),
- das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2; mindestens erste Seite).

Die übrigen Formulare für Berufskosten, Schulden, freiwillige Zuwendungen, Versicherungsprämien und Sparzinsen, für Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten, Kinderbetreuungskosten sowie für Liegenschaften sind lediglich **bei Bedarf** auszufüllen. Dasselbe gilt für die Fragebogen für Landwirte und für Steuerpflichtige mit selbständigem Erwerb.

Welche Formulare im Einzelnen zur Verfügung stehen, ist bei den entsprechenden Erläuterungen ausdrücklich vermerkt. Eine Übersicht über die wichtigsten Formulare findet sich auch auf Seite 16 dieser Wegleitung.

Einreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen

Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formulare 1 und 2) sind einzureichen:

- die **Original-Steuererklärung**;
- die im Einzelfall benötigten **Formulare**;
- die **Bescheinigungen und Aufstellungen** für jene Positionen, bei denen dies ausdrücklich verlangt ist;
- die **Belege**, soweit dies bei einzelnen Positionen ausdrücklich verlangt wird.

Weitere Belege und Rechnungen sind bereitzuhalten und werden von der Steuerverwaltung bei Bedarf einverlangt. Das Einreichen auf Verlangen ist bei einzelnen Formularen ausdrücklich vermerkt.

Die Aufbewahrung derartiger Belege ist insbesondere im Bereich der steuermindernden Positionen (Abzüge vom Einkommen, Schulden) zu beachten. Können die geltend gemachten Abzüge auf Verlangen nicht belegt werden, muss damit gerechnet werden, dass der Abzug nicht gewährt werden kann. In derartigen Fällen bleiben steuerstrafrechtliche Massnahmen vorbehalten (siehe Seite 43).

Zweckmässiges Vorgehen

Bevor Sie die Steuererklärung ausfüllen, beschaffen Sie sich alle notwendigen Unterlagen wie beispielsweise:

- den Lohnausweis, vom Arbeitgeber ausgefüllt (auch für Nebenbeschäftigungen);
- die Zins- und Saldomeldungen der Bankguthaben;
- die **Steuerauszüge** und Depotverzeichnisse der Banken;
- die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- Bescheinigungen Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- die Belege (Rechnungen) für die Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, den Liegenschaftsunterhalt, die Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten, die freiwilligen Zuwendungen, Kinderbetreuungskosten sowie für die Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge (2. Säule);
- die Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über den Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussanteile der steuerbaren Lebensversicherungen)

Füllen Sie anschliessend das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie die weiteren benötigten Formulare aus und erstellen Sie die bei einzelnen Positionen verlangten Aufstellungen.

Haben Sie alle Unterlagen beisammen und die oben erwähnten Formulare ausgefüllt, so übertragen Sie die entsprechenden Ergebnisse in die Steuererklärung und füllen die übrigen, für Sie in Betracht fallenden Positionen aus.

Steuerpflicht, Unterschrift und Vertretung

Volljährige Personen sind selbständig steuerpflichtig. Minderjährige Kinder werden grundsätzlich zusammen mit dem Inhaber oder der Inhaberin des elterlichen Sorgerechts besteuert. Für Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden Minderjährige jedoch selbständig besteuert.

Die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten/eingetragenen Partner werden ungeachtet des Güterstandes gemeinsam besteuert. Sie müssen eine gemeinsame Steuererklärung einreichen, die von beiden Ehegatten/Partnern zu unterzeichnen ist. Fehlt eine Unterschrift, ist sie innert der angesetzten Nachfrist einzureichen. Nach unbenutzter Frist wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten/Partnern angenommen, d.h. der handelnde Ehegatte/Partner bindet mit seiner Unterschrift auch den andern Ehegatten/Partner.

Als alleinstehende Steuerpflichtige gelten ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen.

Sie können sich im Veranlagungsverfahren durch eine Drittperson (Steuerberater, Treuhänder usw.) vertreten lassen, soweit keine persönliche Mitwirkung erforderlich ist. Ein solches Vertretungsverhältnis, das bis zum schriftlichen Widerruf gilt, ist der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich anzuzeigen, d.h. der/die Vertreter/in hat sich durch eine von Ihnen ausgestellte schriftliche Vollmacht auszuweisen. Liegt eine solche Vollmacht vor, werden insbesondere Auflagen, Steuerantragstellungen und Steuerrechnungen ausschliesslich der bevollmächtigten Person zugestellt. Das Gleiche gilt für das nichtschriftliche Verfahren. Nicht delegierbar ist die Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung der Steuererklärung und zur persönlichen Auskunftserteilung.

Falls Sie ins Ausland wegziehen oder bereits weggezogen sind, bitten wir Sie, uns eine Zustelladresse in der Schweiz bekanntzugeben, damit wir Ihnen die entsprechenden Verfügungen rechtsgültig zustellen können (Vertretungsvollmacht).

Einreichfrist der Steuererklärung, Gesuch um Fristverlängerung

Die Steuererklärung sowie die erforderlichen Beilagen sind bis zum **Einreichtermin gemäss Seite 1 der Steuererklärung** der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf begründetes Gesuch hin kann eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Ein derartiges Gesuch ist vor Ablauf der Einreichfrist an die Kantonale Steuerverwaltung zu richten. Bei Zahlungsrückständen wird keine Fristverlängerung gewährt.

1. Schritt

2. Schritt

3. Schritt

Die Papier-Steuererklärung ist in jedem Fall persönlich zu unterzeichnen. Unterschriften von beauftragten Vertretern sind nicht zulässig. Mit Ihrer Unterschrift bescheinigen Sie, dass die Steuererklärung wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt ist.

*Das **Formular Vertretungsvollmacht** steht unter **ai.ch** im Internet zur Verfügung oder befindet sich auf der letzten Seite des Formularsets.*

*Das **Gesuch um Fristverlängerung** kann unter **ai.ch** elektronisch eingereicht werden.*

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) geltend zu machen. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie auf den Seiten 28 bis 37 dieser Wegleitung.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten 2025 erfolgt im Kanton Appenzell Innerrhoden durch Verrechnung mit ausstehenden Steuern oder durch Überweisung.

Massnahmen bei nicht oder unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung

Die Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren kann eine **Ermessensveranlagung** sowie **Steuerstrafen** zur Folge haben (Näheres siehe Seite 43). Es liegt in Ihrem und im Interesse der Steuerbehörden, solche Konsequenzen zu vermeiden.

Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung

Damit die Steuerbehörden Ihre Steuererklärung rationell verarbeiten können, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

- **Identifikation**
Versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung oberhalb der Adressangaben.
- **Schriftfarbe**
Verwenden Sie für Ihre Eintragungen einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Grundsätze der Besteuerung

Bei den **Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** wird im System der einjährigen Gegenwartsbemessung das tatsächliche Einkommen der laufenden Steuerperiode (=Kalenderjahr) besteuert. Für die Vermögenssteuer ist der Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

Steuererklärung <small>Formular 1</small> für natürliche Personen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern Direkte Bundessteuer Kanton Appenzell I. Rh. Internet: aldh	
2025	2026
Steuerperiode	Veranlagungsperiode
Bemessungsperiode	

Mit dem Wohnsitz bzw. mit der Wohnsitznahme im Kanton Appenzell Innerrhoden gelten Sie als **unbeschränkt steuerpflichtig**.

Ausserhalb des Kantons Appenzell Innerrhoden wohnhafte Eigentümer/innen von Liegenschaften oder Inhaber/innen von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten gelten als im Kanton Appenzell Innerrhoden **beschränkt steuerpflichtig**.

Nächstes Jahr:

Steuererklärung <small>Formular 1</small> für natürliche Personen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern Direkte Bundessteuer Kanton Appenzell I. Rh. Internet: aldh	
2026	2027
Steuerperiode	Veranlagungsperiode
Bemessungsperiode	

Steuerpflicht im Kanton Appenzell Innerrhoden während der ganzen Steuerperiode 2025

Für die Steuerperiode 2025 bemisst sich Ihr steuerbares Einkommen nach den Einkünften, welche Sie im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielt haben, das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2025.

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit, Änderung der Einkommensverhältnisse

Auch wenn Sie eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit während des Kalenderjahres 2025 aufgenommen oder aufgegeben haben, bei Wechsel von einer selbständigen zu einer unselbständigen Tätigkeit oder umgekehrt sowie bei Pensionierung ist das im Jahre 2025 tatsächlich erzielte Einkommen zu deklarieren.

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit während des Jahres 2025 ausgeübt haben, ist das Ergebnis der in die Steuerperiode 2025 fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Bei einer Schenkung, einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis im Laufe des Jahres 2025 deklarieren Sie die Erträge, die Sie ab Vermögensanfall bis Ende 2025 erzielt haben. Der daraus resultierende Vermögenszuwachs ergibt sich aus dem Stand per 31. Dezember 2025 und wird durch die Steuerverwaltung zeitlich gewichtet. Wenn die Erbschaft noch nicht geteilt ist, geben Sie die Ihnen zustehenden Anteile am Gesamteinkommen und -vermögen der Erben-gemeinschaft an.

Schenkungen, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an einer Erben-gemeinschaft Zuzug aus anderen Kantonen
Für die direkte Bundessteuer sind Sie ebenfalls für das ganze Steuerjahr 2025 im Kanton Appenzell Inner-rhoden steuerpflichtig.

Beginn der Steuerpflicht im Kanton Appenzell Innerrhoden in der Steuerperiode 2025

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2025 aus einem anderen Kanton zugezogen sind und am 31. Dezember 2025 im Kanton Appenzell Innerrhoden wohnten, sind Sie für das ganze Jahr 2025 im Kanton Appenzell Innerrhoden steuerpflichtig.

Zuzug aus dem Ausland
Für die direkte Bundessteuer werden Sie ab Zuzug aus dem Ausland ebenfalls im Kanton Appenzell Innerrhoden steuerpflichtig.

In Ihrer Steuererklärung 2025 deklarieren Sie das im ganzen Jahr 2025 erzielte Einkommen, auch das im Wegzugskanton erzielte.

Als massgebendes **Vermögen** deklarieren Sie den Stand des Vermögens am 31. Dezember 2025. Die Vermögenssteuer wird für das ganze Jahr 2025 erhoben.

Wenn Sie im Jahr 2025 aus dem Ausland in den Kanton Appenzell Innerrhoden zugezogen sind, ist das tatsächliche, ab Zuzugsdatum bis Ende 2025 erzielte **Einkommen** zu deklarieren.

Bei diesen sogenannt **unterjährig**en **Veranlagungen** werden zur Festsetzung des **satzbestimmenden Einkommens** die regelmässig fliessenden Einkünfte (u.a. Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, Liegenschaftserträge, Renten) auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte (u.a. Zinsen, Dividenden, Gratifikationen, Boni, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, geschäftliche Kapitalgewinne) werden zur Satzbestimmung nicht umgerechnet; die Abzüge werden sinngemäss behandelt. Die Umrechnung nimmt die Steuerverwaltung von Amtes wegen vor.

Als massgebendes **Vermögen** ist der Stand am 31. Dezember 2025 anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Beendigung der Steuerpflicht im Kanton Appenzell Innerrhoden in der Steuerperiode 2025

*Wegzug
ins Ausland sowie bei Tod*

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2025 aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden ins Ausland weggezogen sind, ist das ab Anfang 2025 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielte **Einkommen** zu deklarieren. Dasselbe gilt bei Steuerpflichtigen, die im Jahr 2025 verstorben sind. Die obigen Ausführungen zur **unterjährig**en **Veranlagung** gelten sinngemäss.

Als massgebendes **Vermögen** ist der Stand am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Tod Partner/in in der Steuerperiode 2025

Bis und mit Todestag werden die Partner gemeinsam veranlagt. In der Steuererklärung sind das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2025 bis und mit Todestag und das gemeinsame Vermögen am Todestag zu deklarieren.

Ab Todestag bis Ende 2025 wird der/die überlebende Partner/in selbständig veranlagt. In der Steuererklärung sind das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2025 sowie das Vermögen per 31. Dezember 2025 zu deklarieren.

Die obigen Ausführungen zur **unterjährig**en **Veranlagung** gelten sinngemäss.

Heirat oder eingetragene Partnerschaft, Trennung oder Scheidung in der Steuerperiode 2025

Bei **Heirat/eingetragener Partnerschaft** im Jahre 2025 werden Sie und Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner für die ganze Steuerperiode 2025 gemeinsam veranlagt. Demgemäss ist eine gemeinsam ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

Bei **Trennung oder Scheidung** im Jahre 2025 werden die Partner für die ganze Steuerperiode 2025 getrennt besteuert. In diesem Falle haben beide Partner je eine separate Steuererklärung einzureichen.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2025

Auf der Titelseite der Steuererklärung (Formular 1) ist zunächst die **Dauer der Steuerpflicht** einzutragen, falls diese nicht während des ganzen Jahres 2025 bestanden hat. Sodann ist die Person zu bezeichnen, an welche allfällige Rückfragen zu richten sind. Wird eine E-Mail-Adresse angegeben, wird angenommen, dass **Rückfragen** auch per E-Mail möglich sind.

Bei Bezeichnung einer Drittperson für Rückfragen wird nicht automatisch auf ein Vertretungsverhältnis geschlossen. Hierfür sind die Ausführungen auf Seite 5 zu beachten.

Die Angaben zu den Berufsverhältnissen (Beruf und überwiegende Erwerbsart) sind in jedem Fall zu machen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ist zudem der Arbeitgeber anzugeben.



Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen (einschliesslich Kinder) werden für die Feststellung der Steuerpflicht und für die Ermittlung der Sozialabzüge (Ziff. 25 und 36) benötigt.

Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen

Anzugeben sind Vorname und (allenfalls abweichender) Name sowie Geburtsdatum jener Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Aus den Angaben zur Ausbildung dieser Kinder können in der Regel die gemäss Ziff. 25.1 und 25.2 zulässigen Kinderabzüge hergeleitet werden (siehe Seite 23):

Es sind nur diejenigen Kinder aufzuführen, für die Sie einen Abzug in den Ziffern 25.1 oder 25.2 geltend machen.

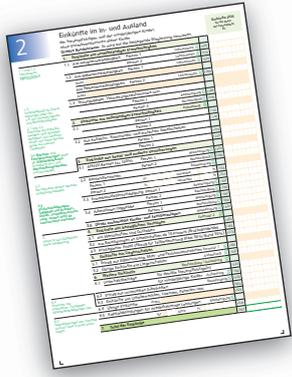
Bei Kindern in beruflicher Ausbildung ist zudem die Schule oder Lehrfirma und die voraussichtliche Dauer dieser Ausbildung anzugeben.

Aufgrund des Jahrgangs der Kinder können die für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut zulässigen Abzüge beim Vermögen (Ziff. 36.3) ermittelt werden.

Rückzahlungen

Damit allfällige Steuerrückzahlungen einfacher abgewickelt werden können, bitten wir um Angabe der Bank-/Postverbindung, an welche Sie die Rückzahlung wünschen (IBAN-Nummer, Name der Bank oder Postkonto).

Für Steuerrückzahlungen ist die Angabe der IBAN-Nummer notwendig.



Einkommen

Allgemeine Erläuterungen: Was gilt als Einkommen?

Der Steuerpflicht unterliegt das gesamte in- und ausländische Einkommen der steuerpflichtigen Person, des gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten/Partners und der unter elterlicher Sorge oder Obhut stehenden minderjährigen Kinder. Dazu zählen sämtliche periodischen oder einmaligen Einkünfte – seien dies Geldleistungen oder Naturalbezüge – wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag, Renten, Pensionen, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen, Kapitalabfindungen usw. Zu beachten ist, dass der Ertrag aus Nutzniessungsvermögen zum steuerbaren Einkommen des Nutzniessungsberechtigten gehört. Minderjährige Kinder werden für Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbständig besteuert.

Die Bemessung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den Einkünften im Jahr 2025.

Die einzelnen Einkünfte

1.

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit sowie die übrigen Leistungen (u.a. Gehaltsnebenleistungen) sind mit Lohnausweisen lückenlos zu belegen. Pro Arbeitgeber ist grundsätzlich ein Lohnausweis einzureichen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, muss unter Ziff. 15 des Lohnausweises ein entsprechender Vermerk, wie «Einer von xx Lohnausweisen» erscheinen. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet einen Lohnausweis auszustellen. Im Lohnausweis sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile (Gehaltsnebenleistungen) zu deklarieren, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind.

Zu den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zählen alle Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder einer öffentlichrechtlichen Anstellung. Darunter fallen der vereinbarte Lohn bzw. die festgesetzte Besoldung, aber auch die Nebenbezüge wie Familien- und Kinderzulagen, Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Sitzungsgelder, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Verwaltungsrats honorare, Tantiemen, Entschädigungen für Sonderleistungen sowie die Zuteilung von Mitarbeiteraktien und -optionen, soweit damit eine geldwerte Leistung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin verbunden ist. Steuerbar sind auch Naturalleistungen aller Art, die den steuerpflichtigen Personen zukommen. Die Naturalleistungen sind mit dem Wert anzurechnen, den sie hätten, wenn sie die steuerpflichtige Person selbst kaufen müsste. Als Naturalleistungen fallen insbesondere freie Verpflegung und freie Unterkunft in Betracht. Die Bewertung der Naturalbezüge von Arbeitnehmenden richtet sich nach dem Merkblatt N2/2007, das bei der Steuerverwaltung bezogen werden kann.

Mit dem **vereinfachten Verfahren** direkt über die AHV abgerechnete Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA, SR 822.41): Informationen zur Deklaration siehe Wegleitung Ziffer 27, Seite 24. Nicht steuerbar sind die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungs- oder Umschulungskosten.

Spesenentschädigungen sind dem steuerbaren Einkommen zuzurechnen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Barauslagen darstellen. Inwieweit sie Auslagenersatz bedeuten, ist von der empfangenden Person nachzuweisen. Ein allfälliger Privatanteil ist auszuschneiden. Insbesondere sind pauschale Spesenvergütungen, d.h. Vergütungen, die nicht einzeln nach Kostenereignis (z.B. auswärtige Mahlzeit, effektiv gefahrene Autokilometer) bemessen sind, in jedem Falle auf dem Lohnausweis aufzuführen, auch wenn sie die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen sollten. Die tatsächlich angefallenen Auslagen sind zu belegen.

Die Einkünfte aus der Haupttätigkeit sind unter Ziff. 1.1 aufzuführen, jene aus Nebenerwerb unter Ziff. 1.2.

1.1 1.2

Einzusetzen ist der **Nettolohn gemäss Lohnausweis** (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Beiträge an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung und an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die im Nettolohn bzw. im Lohnausweis nicht bereits abgerechnet sind, können unter der Ziffer 16.6 abgezogen werden. Die Berufskosten aus unselbständiger Tätigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) können unter Ziffer 10 abgezogen werden (Formular 4).

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Hauptberuf (mit einer vollen zeitlichen Beanspruchung) und für einen anderen Arbeitgeber oder für eine andere Arbeitgeberin ausgeübt wird.

Anzugeben sind alle **Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit** wie Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehr- und Instruktionstätigkeit, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswartung usw. Bestand die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einer Hauswarttätigkeit), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Die Art der Nebenerwerbstätigkeit ist in den entsprechenden Feldern bei Ziffer 1.2 anzugeben.

- 1.3 Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsrathonorare, Tantiemen und Einkünfte aus Behördentätigkeit** sind unter Ziffer 1.3 anzugeben, soweit sie nicht bereits zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften deklariert worden sind.

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- 2.1 + 2.2** Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben, aus Landwirtschaft sowie aus freien Berufen. Die Einkünfte aus Beteiligungen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gemäss den Angaben der Firma im Formular «Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» (mit Einschluss der Kapitalerträge) unter Ziffer 2.2 anzugeben. Einkünfte aus einer Beteiligung an einer einfachen Gesellschaft (z.B. Konsortium) sind ebenfalls unter Ziffer 2.2 aufzuführen.

Wird die selbständige Tätigkeit im Nebenerwerb ausgeübt, so sind die Einkünfte unter Ziff. 2.1 anzugeben (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Ziff. 1.2).

Die steuerpflichtige Person ist auf jeden Fall gehalten, der Steuererklärung eine Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beizufügen. Die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen sowie deren Vorlage besteht für jede steuerpflichtige Person mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, selbst wenn diese nur nebenberuflich ausgeübt wird. Wenn keine eigentliche Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) vorliegt, sind bei freien Berufen zur Berechnung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit die Formulare für Selbständigerwerbende auszufüllen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Landwirte und Landwirtinnen haben je nach Bedarf die Formulare 14 oder 18 ausgefüllt einzureichen. Urkunden und Belege (Verträge, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge mit Belegen, Postcheckbelege, Quittungen, Kassastreifen usw.), die mit der selbständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sind während zehn Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind nach den im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Bilanzen und Erfolgsrechnungen zu ermitteln mit Vorjahresvergleich. Neben Bilanz und Erfolgsrechnung sind in jedem Fall die folgenden Kontoauszüge beizulegen: Konti des Anlagevermögens, Darlehens- und Kontokorrentkonti gegenüber Nahestehenden, Eigenkapitalkonti (Privatkonti etc.) und Abschreibungstabellen.

Gehören zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent, sind diese separat zu deklarieren. Nähere Angaben dazu finden Sie unter Ziffer 4.2 und 4.3.

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch **Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung** des Geschäftsvermögens. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (Liquidationsgewinne) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens und sind im Geschäftsergebnis aufzuführen. Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert.

Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die gewerbmässige Nutzung von Internet-Plattformen (Teilnahme an Online-Auktionen, Anbieten von Dienstleistungen, etc.) Nicht steuerpflichtig ist beispielsweise der Verkauf von einzelnen Objekten aus dem Privatvermögen.

Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören ferner die **Naturalbezüge** jeder Art (Wert der Waren, die die steuerpflichtige Person aus dem eigenen Betrieb bezogen hat; Mietwert der selbstgenutzten Wohnung im Geschäftshaus; Leistungen des eigenen Betriebes für private Zwecke). Für die Bewertung gelten folgende Regeln:

Die Bewertung der Naturalbezüge und der Privatanteile an den Geschäftsunkosten richtet sich nach dem **Merkblatt N1/2007**, das bei der Steuerverwaltung bezogen werden kann.

- a) Die Warenbezüge aus dem eigenen Geschäft sind mit dem Betrag anzurechnen, den eine dritte Person dafür hätte bezahlen müssen. Das Merkblatt N1/2007 enthält Ansätze für die Bewertung der Warenbezüge aus Bäckereien, Konditoreien, Lebensmittelgeschäften, Milchhandlungen, Metzgereien, Restaurants und Hotels.
- b) Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Der zu deklarierende Eigenmietwert ist in der Grundstückschätzung als Mietwert pro Jahr ausgewiesen.
- c) Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Putzmaterial, Wäschereinigung, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern die den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen	Zuschlag pro Kind
	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	3'540	900	600
Im Monat	295	75	50

- d) Von den dem Geschäft belasteten Löhnen und Autokosten ist der auf private Zwecke entfallende Teil als Privatanteil aufzurechnen. Für die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten enthält das Merkblatt N1/2007 genauere Regeln und Ansätze.

Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivilschutzdienstleistungen sind, da **AHV-pflichtig**, in der Jahresrechnung erfolgswirksam zu verbuchen und nicht separat unter Ziffer 3.3 zu deklarieren. Leistungen aus Familienausgleichskassen (**Haushaltungs- und Kinderzulagen**) sind, da **nicht AHV-pflichtig**, unter Ziffer 3.5 zu deklarieren.

In der Steuererklärung sind die reinen Einkünfte anzugeben, d.h. das Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten.

Als abzugsfähige **Gewinnungskosten** gelten alle Aufwendungen, die zur Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Betriebsunkosten, die Kosten für den Unterhalt des Betriebsinventars und der Betriebsliegenschaften, Zinsen für Fremdkapital, Löhne an das Personal, Mietzinsen für gemietete Betriebsräumlichkeiten (ausgenommen die für private Zwecke benützten Räumlichkeiten) sowie die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und an Familienausgleichskassen (persönliche Beiträge und Arbeitgeberbeiträge für das Personal des Betriebes, nicht aber Beiträge für das private Dienstpersonal).

Nicht abziehbar sind insbesondere Aufwendungen für Anschaffungen und Verbesserungen im Betrieb, Tilgung von Schulden, Eigenlohn und Eigenkapitalzinsen, bezahlte Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Haushaltungskosten und Prämien für private Versicherungen.

Abziehbar sind auch die als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (2. Säule), soweit sie unwiderruflich der angemessenen Vorsorge der eigenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen dienen. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden für ihre eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für das Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern ausschliesslich in den Ziffern 13.2 bzw. 13.1 abgezogen werden.

Für Abschreibungen ist das Merkblatt der Steuerverwaltung massgebend, das bei der Steuerverwaltung bezogen oder unter www.ai.ch/steuern abgerufen werden kann.

Abzugsfähig sind auch die geschäftsmässig begründeten **Abschreibungen**, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte. Gewinne aus der Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können steuerneutral auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, wenn diese Ersatzbeschaffung innert angemessener Frist (in der Regel innert drei Jahren) zur Anschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen in der Schweiz erfolgt.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

- 3.1 Die ordentlichen und ausserordentlichen **AHV- und IV-Renten** sind in vollem Umfang zu deklarieren, nicht aber die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, da diesen Leistungen Unterstützungscharakter zukommt.
- 3.2 Steuerbar sind **alle Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, einschliesslich der vom früheren Arbeitgeber ausgerichteten Ruhegehälter.

Aufzuführen sind auch **alle Renten aus Versicherungsvertrag** (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, gebundene Selbstvorsorge Säule 3a, freie Vorsorge Säule 3b) und aufgrund einer **letztwilligen Verfügung**.

Die einzelnen Leistungen sind im folgenden Umfang steuerbar:

■ Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)	
60 %	wenn die versicherte Person die Beitragsleistungen ausschliesslich aus eigenen Mitteln erbracht hat;
80 %	wenn die Rentenzahlung vor dem 31. Dezember 2001 zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis vor dem 1. Januar 1985 bestanden hat und der/die versicherte Person mindestens 20 % der Beitragsleistungen erbracht hat;
100 %	in allen andern Fällen.
■ Renten aus anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a	
100 %	steuerbar.
■ Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung	
80 %	wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1987 erlittenen Nichtberufsunfalles ausgerichtet wird und die versicherte Person mindestens 20% der Beitragsleistungen erbracht hat;
60 %	wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1987 erlittenen Nichtberufsunfalles ausgerichtet wird und die versicherte Person die Beitragsleistungen selbst erbracht hat;
100 %	in allen andern Fällen, namentlich wenn die versicherte Person keine eigenen Beiträge erbracht hat oder bei Renten aus Berufsunfallversicherungen.
■ Leibrenten aus privaten, kapitalbildenden Versicherungen (Säule 3b)	
40 %	steuerbar;
■ Renten aus reinen Risikoversicherungen (u.a. Erwerbsausfallversicherungen)	
100 %	steuerbar.
■ Militärversicherungsleistungen, die nach dem 1. Januar 1994 neu verfügt oder revidiert worden sind, sind unter Beilage der entsprechenden Verfügung bzw. Abrechnung des Bundsamtes für Militärversicherung zu deklarieren.	
100 %	steuerbar;

- 3.3 **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär- und Zivilschutzdienstleistungen sowie Mutterschaftsentschädigung sind unter Ziffer 3.3 insoweit anzugeben, als sie nicht im Lohnausweis enthalten sind.

Taggelder aus Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung sind vollumfänglich zu deklarieren. Damit zusammenhängende, von der steuerpflichtigen Person selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten können im Formular 6 deklariert und unter Ziffer 23.1 bzw. 23.2 in Abzug gebracht werden.

IV-Taggelder gehören zum steuerbaren Einkommen und sind unter Ziffer 3.3 anzugeben, da sie Ersatz für Erwerbseinkommen darstellen.

Die Renten und Pensionen sind in der Vorkolonne mit dem vollen Betrag und dem Prozentsatz des steuerbaren Umfangs einzusetzen. Der resultierende Nettobetrag ist in die Hauptkolonne zu übertragen.

Nicht anzugeben sind öffentliche und private Unterstützungen bei Bedürftigkeit sowie Kostenbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalte.

3.4 Taggelder aus Arbeitslosenversicherung sind insoweit anzugeben, als sie nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und somit bereits deklariert worden sind. Über nicht im Lohnausweis aufgeführte Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die bei der Arbeitslosenkasse bezogen werden kann.

3.5 Kinder- und Familienzulagen, die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlt wurden, sind in Ziffer 3.5 zu deklarieren. Sind diese im Reingewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2) enthalten, ist dieser entsprechend gekürzt zu deklarieren.

4. Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben

Erträge aus beweglichem Geschäftsvermögen sind unter Ziff. 2 zu deklarieren.

Sämtliche Erträge aus beweglichem **Privatvermögen**, das der empfangenden Person gehört oder an dem ein Nutzungsrecht besteht, bilden steuerbares Einkommen. Steuerbar sind sowohl Geld- als auch Naturalleistungen.

Der Ertrag aus beweglichem Vermögen umfasst namentlich alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise der steuerpflichtigen Person zugeflossene Einkünfte, wie:

*Über die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sowie Lotterie-, Lotto- und Totogewinne sind im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) nähere Angaben zu machen. Wie dieses Formular im einzelnen auszufüllen ist, wird auf den Seiten 28 bis 37 näher erläutert.*

- 4.1**
- Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben.
 - Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen:
Gewinne aus inländischen Quellen sind aufgrund des Geldspielgesetzes zum Teil steuerfrei. Steuerbar ist diejenige Quote, die der Verrechnungssteuer unterliegt. Gewinne aus ausländischen Quellen sind vollumfänglich steuerpflichtig.
 - Gewinne aus Tombola und Wettbewerbsgewinne.
 - Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. **Steuerfrei** im Sinne einer **Übergangsregelung** bleiben Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die bis Ende 1993 abgeschlossen worden sind, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis wenigstens zehn Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.
 - Einkünfte aus **Veräusserung** oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen).
 - Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen an juristischen Personen einschliesslich der Einkünfte aus in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (bisher Anlagefonds).

*Für die Ermittlung der **Teilbesteuerung** sind die Erträge separat auszuweisen.*

4.2 Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 50% besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Gehört eine solche **Beteiligung** zum **Geschäftsvermögen** selbständig Erwerbender (**Code 'BG'** im Wertschriftenverzeichnis) ist der ausgewiesene Reingewinn in der Ziff. 4.2 der Steuererklärung zu deklarieren.

Bei der direkten Bundessteuer erfolgt eine Teilbesteuerung von 70%. Die Reduktion erfolgt von Amtes wegen anlässlich der Bundessteuerveranlagung.

4.3 Die Teilbesteuerung dient dazu, die doppelte Steuerbelastung, welche durch die Besteuerung von juristischen und natürlichen Personen entsteht, zu mildern. Für die korrekte Erfassung sind die Erträge aus einer **Beteiligung des Privatvermögens** im Wertschriftenverzeichnis mit dem **Code 'BP'** zu kennzeichnen.

Bei der direkten Bundessteuer gilt aus dem gleichen Grund für solche Erträge das Teilbesteuerverfahren. Diese werden mit 70% besteuert. Die Reduktion erfolgt von Amtes wegen anlässlich der Bundessteuerveranlagung.

5. Einkünfte aus Liegenschaften

Als **Einkünfte aus Liegenschaften** gelten alle Erträge aus Eigengebrauch und aus Vermietung bzw. Verpachtung sowie der Waldertrag und die Entgelte für die Einräumung von dinglichen oder obligatorischen Nutzungsrechten, soweit sie nicht ausdrücklich der Grundstückgewinnsteuer unterstehen. Anzugeben sind die Einkünfte aus Liegenschaften des **Privatvermögens**. Die Erträge der zum **Geschäftsvermögen** gehörenden Liegenschaften sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 2.1).

Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen unterliegen der von den übrigen Einkünften getrennten Grundstückgewinnsteuer.

5.1 Der **Ertrag aus Eigennutzung** sowie die **Miet- und Pachtzinseinnahmen** aus privaten Liegenschaften sind in den Formularen 7 bzw. 7E pro Liegenschaft zu ermitteln und gesamthaft (Formular 7Z) in Ziff. 5.1 zu übertragen.

Für das Ausfüllen der Formulare 7, 7E und 7Z sind die Hinweise auf den Seiten 38 bis 42 zu beachten.

5.2 Unter dieser Ziffer sind alle **übrigen Einkünfte aus Liegenschaften** anzugeben, wie Entschädigungen für Baurechte und Ausbeutungsrechte (Sand- und Kiesausbeutungsrechte usw.) sowie Walderträge, Einkünfte aus der Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Wasserkraftnutzung) oder Dienstbarkeiten (soweit nicht grundstückgewinnsteuerpflichtig) sowie aus Nutzniessung und Wohnrecht. Auch Einnahmen aus Parkplatzgebühren sind hier zu deklarieren. Bei Landwirtschaftsbetrieben ist der Waldertrag bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 2.1).

6. Weitere Einkünfte

6.1 **Periodische Unterhaltsbeiträge** (Alimente), die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte/Partner für sich erhält, sowie **Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder**, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, sind bei der empfangenden Person steuerbar und daher unter dieser Ziffer zu deklarieren.

Die Unterhaltsbeiträge für die Steuerpflichtigen einerseits und für die Kinder andererseits sind getrennt aufzuführen. Bei neuer Trennung/Scheidung/Kinder von Konkubinatspaaren, Kopie des Urteils/Unterhaltsvereinbarung beilegen.

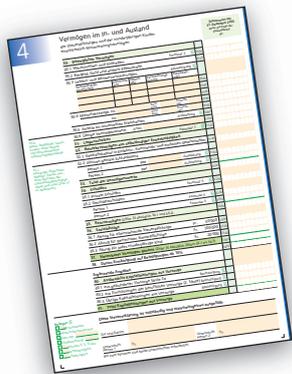
6.2 Einkünfte aus **unverteilten Erbschaften** und andern Vermögensmassen werden in der Regel nicht für sich, sondern anteilig bei den Berechtigten besteuert. Dies gilt auch für unverteilte ausserkantonale Vermögensmassen. Entsprechende Einkünfte sind daher unter Beilage einer detaillierten Aufstellung anzugeben.

*Die Beteiligung an einer unverteilten Erbschaft ist auch im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.*

6.3 Zu den **übrigen Einkünften** gehören beispielsweise Provisionen, Trinkgelder, Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Erträge aus Urheberrechten, Konzessionen, Patenten und Lizenzen. Derartige Leistungen sind hier anzugeben, soweit sie nicht bereits in den Ziffern 1 bis 6.2 enthalten sind.

6.4 Die **Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen** sind mit dem Auszahlungsbetrag und der Anzahl Jahre, für die sie ausgerichtet werden, einzusetzen. Derartige Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4 der Steuererklärung einzutragen.



Abzüge vom Einkommen

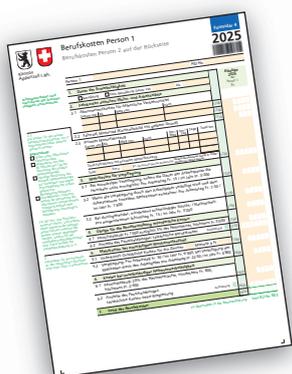
Die zulässigen Abzüge vom Einkommen können auf Seite 3 der Steuererklärung vorgenommen werden. Für folgende Abzüge sind **besondere Formulare** zu verwenden:

Ziffer	Abzug	Formular
10.	Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	4
11.	Schuldzinsen	5
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen	6
15.	Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	7
16.3	Kinderbetreuungskosten (als Download)	8
16.4	Parteispenden	5
23.1/2	Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	6
23.3	Freiwillige Zuwendungen	5

Soweit bei einzelnen Abzügen eine **Bescheinigung** oder **Bestätigung** verlangt wird, ist diese der Steuererklärung beizulegen.

Belege zu den Abzügen sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Bezüglich der **Belege** zu einzelnen Abzügen gilt der Grundsatz, dass diese bereitzuhalten und erst **auf Verlangen** einzureichen sind. Soweit Belege bereits mit der Steuererklärung einzureichen sind, ist dies in den nachfolgenden Ausführungen besonders vermerkt.



10. Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die für die Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit notwendigen Aufwendungen können als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Ausgangsbasis ist der in Ziff. 1.1 der Steuererklärung deklarierte Nettolohn (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und ordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Der Abzug für Berufskosten kann nicht höher sein als der Nettolohn. Die Abzüge stehen jedem Ehegatten/Partner individuell zu, soweit eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgewiesen ist. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin übernommen hat.

*Die einzelnen Aufwendungen sind im **Formular 4** zu deklarieren:*

Das Total der beanspruchten Abzüge ist in die Ziff. 10.1 bzw. 10.2 der Steuererklärung zu übertragen.

Für das Ausfüllen des **Formulars 4** sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Dauer der Erwerbstätigkeit

Die Dauer der Erwerbstätigkeit ist unter Ziff. 1 einzutragen, damit die pauschalen Abzüge bei nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit nach der Dauer der Erwerbstätigkeit umgerechnet werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Auslagen können unter den jeweiligen Ziffern als Berufskosten abgezogen werden:

2. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort, wenn dieser in einer beachtlichen Entfernung vom Wohnort liegt. Es fallen in Betracht:

2.1 Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Trolley oder Autobus usw.) die tatsächlichen Kosten;

2.2 Bei Benützung eines Fahrrades oder Motorrades (Kontrollschild mit gelbem Grund) bis zu Fr. 700.– im Jahr;

2.3 Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fällen:

- Die Auslagen, die dem Steuerpflichtigen bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels erwachsen wären, oder
- je Fahrkilometer bis zu 40 Rappen für Motorräder mit weissem Kontrollschild und bis zu 70 Rappen für Autos, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder insoweit dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann.

Bei grösserer Fahrleistung für den Arbeitsweg mit dem Privatauto ist der Abzug pro Fahrkilometer wie folgt zu reduzieren:

Fahrleistung	Abzug pro km	min. Abzug	max. Abzug
bis 7'500 km	Fr. -.70		Fr. 5'250
bis 12'500 km	Fr. -.62	Fr. 5'250	Fr. 7'750
bis 17'500 km	Fr. -.56	Fr. 7'750	Fr. 9'800
bis 22'500 km	Fr. -.50	Fr. 9'800	Fr. 11'250
bis 27'500 km	Fr. -.45	Fr. 11'250	Fr. 12'375
bis 32'500 km	Fr. -.41	Fr. 12'375	Fr. 13'325
über 32'500 km	Fr. -.38	Fr. 13'325	

Die Kosten für das **private Motorfahrzeug** sind nur in begründeten Fällen anrechenbar. Werden diese Kosten geltend gemacht, so ist in der linken Spalte des Formulars 4 die entsprechende Begründung anzugeben.

In der Regel wird pro Jahr mit höchstens **230 Arbeitstagen** gerechnet. Eine höhere Anzahl Arbeitstage ist nachzuweisen.

Der Fahrkostenabzug für **Hin- und Rückfahrt über Mittag** ist auf höchstens Fr. 3'200.– beschränkt (entspricht Abzug für auswärtige Verpflegung).

Bei Wochenaufenthalt gemäss Ziff. 5 können für die wöchentliche Fahrt vom Familienort zum Arbeitsort in der Regel nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel abgezogen werden. Die anfallenden Kosten sind in Ziff. 2.1 zu deklarieren.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der **Maximalabzug über alle Verkehrsmittel maximal Fr. 3'300.–**.

3. Mehrkosten für Verpflegung

- 3.1 Liegt der Wohnort der steuerpflichtigen Person derart entfernt vom Arbeitsort, dass die Hauptmahlzeiten nicht zu Hause eingenommen werden können, wird ein Abzug für auswärtige Verpflegung zugestanden. Der Abzug für die Mehrkosten beträgt Fr. 15.– für jede auswärtige Hauptmahlzeit, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung (Mittagessen) Fr. 3'200.– im Jahr.
- 3.2 Wenn die Verpflegung in einer Kantine des Arbeitgebers eingenommen werden kann oder durch einen Beitrag des Arbeitgebers in bar oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt wird, so ist in der Regel der halbe Abzug (Fr. 7.50 im Tag, Fr. 1'600.– im Jahr) zulässig. Geht jedoch die Verbilligung so weit, dass offensichtlich gar keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, kann kein Abzug gewährt werden.
- 3.3 Bei **Schicht- und Nachtarbeit** mit durchgehender, mindestens achtstündiger Tätigkeit können für jeden Schichttag Fr. 15.–, bei ganzjähriger Schichtarbeit Fr. 3'200.– abgezogen werden.

Die Anzahl geleisteter Schichttage ist vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin auf dem Lohnausweis zu bescheinigen.

Ein Abzug für **auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr** kommt nur in Betracht, wenn und soweit aus der auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen.

Der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit kann nicht zusammen mit dem Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 geltend gemacht werden.

4. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten

Als übrige Berufskosten gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. 70% der EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw.

- 4.1 Für diese Aufwendungen kann die steuerpflichtige Person von ihren Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit eine Pauschale von **Fr. 1'000.– zuzüglich 5% des Nettolohnes, höchstens Fr. 5'000.–**, in Abzug bringen. Dieser Abzug kann von jedem unselbständig Erwerbstätigen beansprucht werden.
- 4.2 Übersteigen die notwendigen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort und die übrigen, für die Berufsausübung erforderlichen Kosten die unter Ziff. 2 bzw. 4 angeführten Ansätze, so können gegen Nachweis die **tatsächlichen Aufwendungen** abgezogen werden. Die Kosten sind auf einem Beiblatt aufzuführen, welches zusammen mit dem Formular 4 einzureichen ist.

Diese Pauschale kann auch bei Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sinngemäss in Abzug gebracht werden.

5. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Der Abzug kann nur geltend gemacht werden, wenn eine tägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Die Fahrkosten sind unter Ziff. 2 zu deklarieren.

Steuerpflichtige Personen, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können für auswärtige **Unterkunft und Verpflegung** folgende Abzüge geltend machen:

- 5.1 Die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer (nicht für eine Wohnung): je nach Arbeitsort bis Fr. 500.– bzw. in Grosstädten und grösseren Kurorten bis Fr. 700.– pro Monat.
- 5.2 Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30.– pro Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'400 – im Jahr. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag usw.), beträgt der gekürzte Abzug somit gesamthaft Fr. 22.50 pro Tag bzw. Fr. 4'800.– im Jahr.

6. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Hauptberuf (mit einer vollen zeitlichen Beanspruchung) und für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

- 6.1 Die mit der unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Auslagen können bis zur Höhe des erzielten Nettolohns abgezogen werden, soweit die Nebeneinkünfte netto Fr. 800.– nicht übersteigen. Übersteigt der Nettolohn Fr. 800.–, wird in der Regel ohne besonderen Nachweis ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Einkünfte aus dieser Tätigkeit, wenigstens Fr. 800.–, gesamthaft aber höchstens Fr. 2'400.– im Jahr gewährt.

Steuerpflichtige, die keine Haupterwerbstätigkeit bei Dritten ausüben (z.B. Pensionierte, Hausfrauen), haben keinen Anspruch auf diesen Abzug. Ihnen stehen die Abzüge gemäss Ziff. 2 bis 5 zu.

Der Abzug ist in der Regel auch nicht zulässig für Einkünfte aus Verwaltungsrätstätigkeit, weil die damit verbundenen Unkosten meistens zusätzlich vergütet werden.

- 6.2 Nebenamtliche Behördenmitglieder von Kanton, Bezirk und Gemeinden können pro Jahr für allgemeine und besondere Aufwendungen pauschal 20% des entsprechenden Nettoeinkommens (Entschädigungen, etc.) abziehen. Der Abzug beträgt höchstens Fr. 10'000.– und ist ebenfalls unter Ziffer 6.2 geltend zu machen.

Zum Abzug zugelassen ist der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Der Pauschalabzug ist ausgeschlossen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen von der Geschäftsrechnung der steuerpflichtigen Person oder vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin getragen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

11. Schuldzinsen

*Die Schuldzinsen sind zusammen mit den Schulden im **Formular 5** zu deklarieren. Das Total der privaten Schuldzinsen (Teil A) ist in Ziff. 11.1, das Total der geschäftlichen Schuldzinsen (Teil B) in Ziff. 11.2 der Steuererklärung zu übertragen.*

Schuldzinsen sind abzugsfähig, sofern die Kapitalforderung selbst steuerrechtlich als Schuld anerkannt wird (vgl. die Hinweise zu Ziff. 34). Zinsen für private Schulden sind im Teil A des Formulars 5 zu deklarieren. Schuldzinsen, welche im Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit (Geschäftsschulden) entstanden und nicht schon unter Ziff. 2 der Steuererklärung abgezogen worden sind, können im Teil B geltend gemacht werden.

Nicht abzugsfähig sind:

- Leistungen, die Rückzahlungen geschuldeter Kapitalien darstellen (Amortisationen);
- Schuldzinsen, die als Anlagekosten gelten (namentlich Baukreditzinsen);
- Baurechtszinsen selbstgenutzter Eigenheime;
- Leasinggebühren persönlicher Gebrauchsgegenstände und privater Fahrzeuge.

Private Schuldzinsen sind im Umfang der Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben gemäss Ziff. 4 (ohne Gewinne aus Geldspielen, Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto) und der Einkünfte aus Liegenschaften gemäss Ziff. 5 zuzüglich Fr. 50'000.– abziehbar.

Beispiele:

	Beispiel 1 Fr.	Beispiel 2 Fr.
Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben gem. Ziff. 4 (ohne Gewinne aus Geldspielen, Lotterien etc.)	30'000	30'000
Einkünfte aus Liegenschaften gem. Ziff. 5.1	60'000	60'000
Einkünfte aus Liegenschaften gem. Ziff. 5.2 zuzüglich	10'000	10'000
	50'000	50'000
Berechnungsbasis für Schuldzinsenabzug	150'000	150'000
Private Schuldzinsen gem. Formular 5 (Teil A)	120'000	180'000
Abzugsfähige Schuldzinsen (Übertrag in Ziff. 11.1)	120'000	150'000

Private Schuldzinsen sind nicht abzugsfähig, soweit sie die Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen um mehr als Fr. 50'000.– übersteigen.

Private Schuldzinsen sind bis zur Höhe von Fr. 50'000.– ohne Einschränkung abzugsfähig.

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

- 12.1 Unterhaltsbeiträge an eine geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende **Person** können unter Ziff. 12.1 deklariert werden.
- 12.2 Die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden minderjährigen **Kinder** sind unter Ziff. 12.2 abziehbar.

*Können Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht werden, entfallen die **Kinderabzüge** gemäss Ziff. 25.1 und 25.2.*

Bei erstmaliger Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ist der entsprechende Auszug aus dem Scheidungsurteil bzw. der Trennungvereinbarung sowie ein Zahlungsnachweis beizulegen.

Unterhaltsbeiträge, die an ein **volljähriges Kind** bezahlt werden, können einerseits vom leistenden Elternteil nicht in Abzug gebracht werden, andererseits bleiben sie beim Empfänger oder der Empfängerin unbesteuert.

- 12.3 Die nachgewiesenen dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten können abgezogen werden.

13. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

- 13.1 Erwerbstätige können die **Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen** (Säule 3a) in Abzug bringen. Anerkannte Vorsorgeformen sind die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen und die gebundene Vorsorgepolice bei Versicherungen. Es sind höchstens folgende Beiträge abziehbar:

■ Erwerbstätige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören:	maximal	Fr. 7'258.–
■ Erwerbstätige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20% des Erwerbseinkommens	maximal	Fr. 36'288.–

Es dürfen nur die im Jahre 2025 tatsächlich bezahlten Beiträge abgezogen werden. Der Steuererklärung sind in jedem Fall die Bescheinigungen der Versicherung oder der Bankstiftung (Form. 21 EDP dfi) beizulegen.

Sind beide Partner erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide die erwähnten Abzüge für sich beanspruchen. Auch bei Selbständigerwerbenden gelten die Beiträge stets als Kosten der privaten Lebenshaltung und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden.

- 13.2 Als Beiträge an die **Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) sind die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statuten oder Reglement erbrachten Leistungen sowie Einkaufsbeiträge abziehbar. Auch von Selbständigerwerbenden sind hier immer 100 % der Einkaufsbeiträge zu deklarieren. Die Berücksichtigung in der Erfolgsrechnung ist nicht zulässig.

Der Steuererklärung ist in jedem Fall die **Bescheinigung der Vorsorgeträgerin** beizulegen, zusammen mit der entsprechenden **Einkaufsberechnung**.

14. Versicherungsprämien und Sparszinsen

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparszinsen ist im **Formular 6** zu ermitteln und in Ziff. 14 der Steuererklärung zu übertragen.

Vom Abzug ausgeschlossen sind die Prämien für Mobiliar-, Motorfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen sowie für andere Sachversicherungen.

Die Totale der Teile A und B im Formular 6 sind einander gegenüber zu stellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in Ziff. 14 der Steuererklärung zu übertragen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für **private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen** sowie die **Zinsen von Sparkapitalien** (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Formular 2) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen**, die für die steuerpflichtigen Personen und die von ihnen unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparszinsen ist im Teil A des Formulars 6 einzutragen.

Für Versicherungsprämien und Sparszinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular 6):

	für gemeinsam steuerpflichtige Personen	für alleinstehende Personen
■ Maximaler Abzug	Fr. 5'800.–	Fr. 2'900.–
■ Für jedes Kind, für das der Kinderabzug gemäss Ziff. 25.1 beansprucht werden kann, zusätzlich	bis Fr. 600.–	bis Fr. 600.–
■ Wenn keine Beiträge für die berufliche Vorsorge oder eine gebundene Selbstvorsorge abgezogen werden, zusätzlich	bis Fr.1'000.–	bis Fr. 500.–
■ Für gemeinsam steuerpflichtige Personen müssen die Voraussetzungen für diesen zusätzlichen Abzug bei beiden Personen erfüllt sein.		

15. Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften

Für das Ausfüllen der **Formulare 7 und 7E** sind die Hinweise auf den Seiten 38 bis 42 zu beachten.

Bei Grundstücken des **Privatvermögens** können die tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie die Versicherungsprämien abgezogen werden. Bei privaten Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Die Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften sind in den Formularen 7 bzw. 7E/7Z pro Liegenschaft zu ermitteln und gesamthaft in Ziff. 15 der Steuererklärung zu übertragen. Die Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften des **Geschäftsvermögens** sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Ziff. 2) zu berücksichtigen.

16. Weitere Abzüge

Die Beiträge an die NBUV und an die berufliche Vorsorge sind im Regelfall bereits über die Deklaration des Nettolohnes in den Ziff. 1.1 und 1.2 berücksichtigt. In diesem Fall ist ein nochmaliger Abzug unter Ziff. 16.1 bzw. 16.6 ausgeschlossen.

16.1 Unter dieser Ziffer können **AHV-Beiträge** von nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen deklariert werden. Die ordentlichen AHV-Beiträge sind in der Regel bereits in den Ziff. 1 und 2 berücksichtigt.

16.2 Zu den **Verwaltungskosten für Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen** zählen namentlich die Depot- und Safegebühren und die Inkassospesen. Derartige Kosten können nach der tatsächlichen Höhe abgerechnet werden.

Als **nicht abzugsfähig** gelten insbesondere die Kosten und Auslagen für

- den Erwerb und das Anlegen von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei kollektiven Kapitalanlagen);
- die Vermögensumschichtung (Courtagegebühren, Verkaufskommissionen, Rücknahmegebühren bei kollektiven Kapitalanlagen);
- die Emissionsabgabe;
- die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken;

- das Platzieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Treuhandkommissionen);
- die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung;
- Gebühren für Bancomat- und Kreditkarten.

16.3 Kinderbetreuungskosten bei Betreuung durch Drittpersonen

Von den Einkünften können die nachgewiesenen Kosten abgezogen werden, jedoch höchstens Fr. 18'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, d.h. bis zum 14. Geburtstag und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt und im gleichen Haushalt lebt. Diese Kosten müssen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person(en) stehen.

Die geltend gemachten Betreuungskosten sind im Formular 8 zu deklarieren und mittels Rechnungen, Quittungen, Lohnabrechnungen, etc. nachzuweisen. Der Empfänger der Leistungen muss aus den Belegen ersichtlich sein.

16.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Von den Einkünften können die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– (pro Steuererklärung) an politische Parteien abgezogen werden, die:

Die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind im Formular 5 zu deklarieren.

- im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind,
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Inbesondere können folgende Beiträge abgezogen werden, sofern sie an eine Partei geleistet werden:

- Mitgliederbeiträge
- Wahlkampfbeiträge bzw. Propagandabeiträge
- Wahlkampfsteuern bzw. Mandatsbeiträge.

Nicht abgezogen werden können insbesondere persönlich getragene Wahlkampfkosten, Zuwendungen an Wahlkampfkomitees, politische Aktionen, überparteiliche Volksinitiativen, politische Organisationen wie Aktions- und Initiativkomitees, Standeskosten (Standesauslagen) – wie Finanzierung eines Apéros für den Wahlsieg sowie Beiträge, welche direkt den Kandidaten zufließen.

16.5 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Von den Einkünften können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.– abgezogen werden, sofern

Es werden keine pauschalen berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen.

- a) ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, Fachmittelschule, Handelsmittelschule oder Gymnasiale Maturität) vorliegt, oder
- b) das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, Fachmittelschule, Handelsmittelschule oder Gymnasiale Maturität) handelt.

Umschulungen gelten auch als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen.

Auslagen für die Anschaffung von Informatikmitteln (Hard- und Software) können nicht mehr als allgemeiner Abzug geltend gemacht werden, ausser diese müssen im Zusammenhang mit einer Aus- oder Weiterbildung zwingend angeschafft werden. Falls diese Informatikmittel auch für private Zwecke genutzt werden, können nur 50% der Aufwendungen bei den Aus- oder Weiterbildungskosten abgezogen werden.

16.6 Übrige Abzüge

Von den einzelnen Gewinnen aus Teilnahme an Geldspielen, welche nicht steuerfrei sind, können 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'000.–, als Einsatzkosten abgezogen werden. Bei Online-Spielen, die abgebuchten Spieleinsätze, max. Fr. 25'000. Auch können nicht bereits im Nettolohn berücksichtigte Beiträge an die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) unter dieser Ziffer abgezogen werden.

Die Beiträge an die NBUV sind im Regelfall bereits über die Deklaration des Nettolohns in den Ziff. 1.1 und 1.2 berücksichtigt. In diesem Fall ist ein nochmaliger Abzug unter Ziff. 16.6 ausgeschlossen.

17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Partner

Der Abzug darf zusammen mit den Berufskosten gemäss Ziff. 10 den massgebenden Nettolohn (vgl. Ziff. 1) oder allenfalls den steuerlich massgebenden Reingewinn (vgl. Ziff. 2) nicht übersteigen.

Gemeinsam steuerpflichtige Personen, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können **Fr. 500.–** in Abzug bringen. Ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit der einen Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe der anderen Person gewährt.

23. Zusätzliche Abzüge

*Die Krankheits- und Unfallkosten sind unter Angabe der einzelnen Leistungen im **Formular 6** zu deklarieren. Die Hilflosenentschädigung der AHV und IV sowie weitere Vergütungen Dritter sind abzuziehen. Der Netto-Betrag der Krankheits- und Unfallkosten ist in die Vorkolonne von Ziff. 23.1 der Steuererklärung zu übertragen.*

23.1 Als **Krankheits- und Unfallkosten** gelten die Auslagen für staatlich anerkannte Ärzte und Zahnärzte, ärztlich verordnete Therapien (ärztliches Zeugnis beilegen), Medikamente und Apparate, Spitäler und Heilstätten, Pflege in Heimen sowie für häusliche Pflege. Derartige Kosten sind anrechenbar, soweit sie die steuerpflichtigen Personen und die von ihnen unterhaltenen Personen betreffen und nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckt sind. Als Kostennachweis ist der detaillierte Jahresauszug des Krankenversicherers in jedem Fall einzureichen. Die übrigen Belege sind auf Verlangen einzureichen.

*Der **Selbstbehalt** beträgt 5 Prozent des Nettoeinkommens.*

Abzugsfähig sind die Krankheits- und Unfallkosten, soweit sie 5 Prozent des Nettoeinkommens gemäss Ziff. 22 übersteigen.

Behinderungsbedingte Kosten können ohne steuerlichen Selbstbehalt in Abzug gebracht werden.

23.2 Als **behinderungsbedingte Kosten** gelten die notwendigen Aufwendungen, die als Folge einer Behinderung entstehen und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Krankheits- und Unfallkosten können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als sie den unter Ziffer 23.1 erwähnten Selbstbehalt übersteigen.

*Die behinderungsbedingten Kosten sind unter Angabe der einzelnen Leistungen im **Formular 6** zu deklarieren. Weitere Vergütungen Dritter (z.B. Krankenkasse, Unfallversicherung, Kantonsbeitrag etc.) sind abzuziehen. Der Netto-Betrag der behinderungsbedingten Kosten ist in die Ziff. 23.2 der Steuererklärung zu übertragen.*

Als **behinderte Personen** gelten Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung, von Hilflosenentschädigungen und Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt. Ab 61 Minuten oder BESA-Stufe 4 können Pflegekosten in Abzug gebracht werden.

Bei dauerhaftem Pflegeheimaufenthalt gelten als Richtgrösse Fr. 2'000.– pro Monat als nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten, welche durch den Heimaufenthalt im eigenen Haushalt eingespart werden. In besonders luxuriösen Heimen wird ein grösserer Privatanteil berechnet. Auf der anderen Seite ist bei steuerpflichtigen Personen mit nur einem Heimbewohner dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wohnkosten im bisher gemeinsam genutzten eigenen Haushalt für den Nichtheimbewohner weiterhin anfallen. Im Übrigen hat der Nachweis abweichender eingesparter Lebenshaltungskosten die steuerpflichtige Person zu erbringen. Das Bewohnerkonto pro Jahr des Pflegeheims ist beizulegen.

Als steuerlich massgebende Gesamtkosten gelten die Pflegeaufwendungen nach Abzug allfälliger Beiträge von Krankenkassen und Versicherungen. Die Kantonale Steuerverwaltung kann einen ärztlichen Fragebogen einverlangen. Ein solcher wird insbesondere eingefordert, wenn erstmals behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht werden (Fragebogen können am Schalter der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden).

Nebst den nachgewiesenen behinderungsbedingten Kosten werden in der Regel die folgenden jährlichen Pauschalen zur Abgeltung von besonderen Auslagen anerkannt:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2'500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5'000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7'500.–
- für **Gehörlose oder Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen**: Fr. 2'500.– für nicht messbare behinderungsbedingte Aufwendungen.

23.3 Als **freiwillige Zuwendungen** gelten die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind (z.B. Glückskette, Caritas, Pro Infirmis etc.). Die Zahlungen müssen zudem völlig uneigennützig erfolgt sein, d.h. der oder die Leistende darf aus der Tätigkeit der bedachten Institution weder direkt noch indirekt einen Nutzen ziehen.

Freiwillige Zuwendungen an religiöse Vereine und Institutionen sind nur abziehbar, wenn die Leistungen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke erfolgen. Die eindeutige Zweckbestimmung (z.B. Drogenfürsorge, Strassenkinder Südamerika, etc.) muss auf Dauer sichergestellt und deren Verwendung anhand entsprechend gestalteter Rechnungswesen überprüfbar sein.

Abzugsfähig ist der Betrag, um den die jährlichen Zahlungen Fr. 100.– übersteigen, maximal jedoch 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziff. 22.

*Die freiwilligen Zuwendungen sind unter Angabe der bedachten Institutionen im **Formular 5** zu deklarieren. Das Total ist in die Vorkolonne von Ziff. 23.3 der Steuererklärung zu übertragen.*

*Der **Selbstbehalt** beträgt Fr. 100.–, und der Abzug ist auf maximal 20% des Nettoeinkommens beschränkt.*

25. Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse **am 31. Dezember 2025** bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch vollständig berücksichtigt.

25.1 + 25.2 Steuerpflichtige Personen, welche für den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache aufkommen, haben Anspruch auf folgende **Kinderabzüge**:

■ für minderjährige in Ausbildung stehende Kinder für das 1. und 2. Kind je für das 3. und jedes weitere Kind je Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt.	Fr. 6'000.– Fr. 8'000.–
■ für jedes Kind in Schule oder Ausbildung mit ständigem auswärtigem Aufenthaltsort oder sofern die Ausbildungskosten selbst bezahlt werden	Fr. 8'000.– zusätzlich

Die Kinderabzüge ergeben sich nach Art und Anzahl aus den entsprechenden Angaben auf Seite 1 der Steuererklärung.

Der Kinderabzug entfällt für das Kind, für welches Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 12.2 geltend gemacht werden.

Gemäss Art. 37 des Steuergesetzes des Kantons Appenzell Innerrhoden können Kinderabzüge geltend gemacht werden, wenn sich die Kinder in Ausbildung befinden und die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Bei einem eigenen Erwerbseinkommen des Kindes von über Fr. 17'000.– innerhalb der Steuerperiode kann davon ausgegangen werden, dass das Kind daraus zur Hauptsache selbst seinen Unterhalt bestreitet. Der Kinderabzug bei der steuerpflichtigen Person entfällt.

Dieser Abzug gilt nur für die direkte Bundessteuer. Sind die Voraussetzungen für diesen Abzug erfüllt, wird er von der Steuerverwaltung automatisch berücksichtigt.

- 25.3** Der **Abzug für jede unterstützte Person** setzt voraus, dass die steuerpflichtige Person an den Unterhalt einer erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person mindestens Fr. 6'700.– pro Jahr beiträgt. Anzugeben sind der geleistete Betrag sowie Name, Vorname und Adresse der unterstützten Person zusammen mit einer Bescheinigung, woraus ersichtlich ist, dass diese Person ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Ehegatten oder eingetragene Partner sowie für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird.

27. Bruttolohn, vereinfacht abgerechnet

Vereinfacht abgerechnete Erwerbseinkünfte

- 27.** Gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) können Arbeitgeber kleinere Löhne unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen (sog. vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern). Mit einem Quellensteuerabzug von 5% sind die direkte Bundessteuer sowie die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern abgegolten.

In Ziff. 27 ist der Bruttolohn einzusetzen.

Die Bestätigung der Ausgleichskasse über den Quellensteuerabzug ist beizulegen. Fehlt diese, sind die Lohnabrechnungen einzureichen. Die bereits mit dem vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünfte haben für den Arbeitnehmer keine weiteren Steuerfolgen.

Andererseits können im Zusammenhang mit dem vereinfacht abgerechneten Lohn keinerlei Abzüge im ordentlichen Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden.

Vermögen

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der steuerpflichtigen Personen und der unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut stehenden minderjährigen Kinder, wobei das im **In- und Ausland** befindliche Vermögen anzugeben ist. Zum steuerpflichtigen Vermögen zählt auch das Vermögen, an dem die steuerpflichtigen Personen Nutzungsrechte haben. Das Vermögen ist in der Regel mit dem Verkehrswert anzugeben. Einzusetzen sind auch Vermögenswerte, aus denen sich nach Abzug der Schulden und/oder der Sozialabzüge kein steuerbares Vermögen ergibt.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) stellen bis zu ihrer Fälligkeit steuerfreies Vermögen dar.

Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember 2025.

30. Bewegliches Vermögen

Das steuerbare bewegliche Vermögen ist in den Ziff. 30.1 – 30.6 zu deklarieren. Nicht anzugeben sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

Der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.

Zum (steuerfreien) **Hausrat** gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

Als (ebenfalls steuerfreie) **persönliche Gebrauchsgegenstände** gelten namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. Nicht dazu zählen Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, oder mit denen erhebliche Wertzuwachsgegewinne erzielt werden können. Derartige Vermögenswerte sind in Ziff. 30.6 zu deklarieren.

30.1 Die **Wertschriften und Guthaben** des Privatvermögens einschliesslich aller sonstigen Kapitalanlagen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) im Einzelnen anzugeben.

Für das Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses wird auf die Seiten 28 bis 37 verwiesen.

30.2 Unter dieser Ziffer sind nebst dem inländischen Bargeld auch ausländisches **Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** mit dem Verkehrswert einzusetzen. Die amtliche Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthält die massgebenden Werte.

30.3 **Rückkaufsfähige Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Rückgewähr** sind vermögenssteuerpflichtig. Als steuerbares Vermögen gilt der Rückkaufswert inkl. Überschussguthaben und Gewinnbeteiligung. Die entsprechende Berechnung bzw. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen. Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten sind ebenfalls zum Rückkaufswert steuerbar. Rentenversicherungen ohne Rückgewähr werden, wenn die Renten zu laufen begonnen haben, nicht mehr als Vermögen besteuert.

30.4 Für die Ermittlung des Steuerwertes von **Motorfahrzeugen** kann pro Jahr seit Erwerb eine Wertverminderung von 20 Prozent vom Anschaffungswert abgerechnet werden. Es ist in der Regel ein Restwert von 10 Prozent zu beachten.

30.5 Der **Anteil an einer unverteilter Erbschaft** umfasst sämtliche Ansprüche eines gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers an einem Nachlass, der entweder noch nicht geteilt wurde oder an dem eine Nutzniessung zugunsten eines Dritten besteht. Die Erben sind ab Todestag für ihren Anteil deklarations- und steuerpflichtig. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob der Anspruch im Bemessungsjahr oder früher entstanden ist. Die Beteiligung an einer unverteilter Erbschaft ist auch dann anzugeben, wenn die Anteile zahlenmässig noch nicht feststehen.

Die Beteiligung an einer unverteilter Erbschaft sowie Nutzniessungsvermögen ist auch im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.

Die Bewertung der Anteile an unverteilter Erbschaften und von Nutzniessungsvermögen richtet sich nach den Bewertungsregeln gemäss Ziff. 30 und 31. Eine Deklaration hat in Ziff. 30.5 zu erfolgen, sofern Anteile nicht bereits in den übrigen Ziffern enthalten sind.

30.6 Die Bewertung der **übrigen Vermögenswerte** (z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Sammlungen) richtet sich nach den vorstehend erläuterten Bewertungsregeln. Massgebend ist in der Regel der mutmassliche Verkehrswert.

31. Liegenschaften

Der Vermögenssteuer unterliegen alle Liegenschaften (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser, landwirtschaftliche Liegenschaften usw.) und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (insbesondere Baurechte, Dienstbarkeiten usw.).

*Für das Ausfüllen der **Formulare 7 und 7E/7Z** sind die Hinweise auf den Seiten 38 bis 42 zu beachten.*

Die massgebenden Liegenschaftswerte sind in den Formularen 7 bzw. 7E/7Z pro Liegenschaft zu ermitteln und gesamthaft in Ziff. 31 der Steuererklärung zu übertragen.

32. Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das bewegliche Betriebsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ausschliesslich oder vorwiegend zur Erzielung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit verwendet werden.

Zum beweglichen Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören insbesondere Betriebsanlagen, Waren und Vorräte, Betriebsguthaben sowie übriges Betriebsvermögen.

- Zu den **Betriebsanlagen** gehören Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Mobilien, Fahrzeuge sowie entgeltlich erworbene immaterielle Güter. Massgebend ist der Anschaffungswert, vermindert um die eingetretene Entwertung, d.h. in der Regel der Buchwert bzw. der Einkommenssteuerwert.
- Die **Waren und Vorräte** umfassen alle gewerblichen und industriellen Erzeugnisse wie Rohstoffe, Halbfabrikate und fertige Waren. Sie werden zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Ist der Marktwert niedriger, so ist dieser massgebend. Drohenden Verlusten kann bei der Bewertung angemessen Rechnung getragen werden.
- Als **Betriebsguthaben** gelten die aus der selbständigen Erwerbstätigkeit stammenden Guthaben (Debitoren). Für unsichere oder bestrittene Forderungen ist eine Rückstellung zulässig (Delkredere), welche dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung trägt.
- Zum **übrigen Betriebsvermögen** zählen alle sonstigen Aktiven, insbesondere Barschaft, Postcheck- und Bankguthaben sowie zum Geschäftsvermögen gehörende Wertschriften. Wertschriften und andere Kapitalanlagen des Geschäftsvermögens sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) mit dem Vermerk «G» einzutragen (vgl. die besonderen Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars 2 auf Seite 28 bis 37 dieser Wegleitung).

32.1 Für das **Geschäftsvermögen in Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften** gelten die Erläuterungen zu Ziff. 32 sinngemäss. Der Anteil am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist entsprechend einzusetzen.

32.2 Die **Geschäftsaktiven** sind der letzten Schlussbilanz oder, sofern keine Buchführungspflicht gemäss Obligationenrecht besteht, der im Jahre 2025 erfolgten Zusammenstellung über das Betriebsvermögen zu entnehmen. Der Buchwert der Liegenschaften ist vom Total der Aktiven abzurechnen, da die Liegenschaften in jedem Fall zum amtlichen Verkehrswert erfasst werden und unter Ziff. 31 anzugeben sind. Die Betriebsschulden sind im Schuldenverzeichnis (Formular 5) einzusetzen und können unter Ziff. 34.2 der Steuererklärung abgezogen werden.

34. Schulden

Als Schulden, die vom Vermögen in Abzug gebracht werden können, werden alle ausgewiesenen Verpflichtungen anerkannt, für die die steuerpflichtigen Personen alleine haften. Haften die steuerpflichtigen Personen mit anderen für eine Schuld (Solidar- oder Bürgschaftsschuld), so wird der Abzug nur insoweit gewährt, als die steuerpflichtigen Personen nach Umständen die Schuld selber tragen müssen. Die Steuerverwaltung kann nähere Angaben über das Schuldverhältnis verlangen.

Die Schulden sind im **Formular 5** zu deklarieren. Das Total der privaten Schulden ist in Ziff. 34.1, das Total der Geschäftsschulden in Ziff. 34.2 zu übertragen.

36. Sozialabzüge

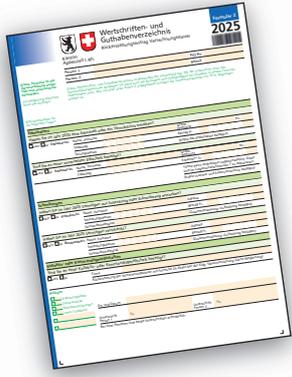
Vom Reinvermögen gemäss Ziffer 35 werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

Fr. 50'000.–	für alleinstehende steuerpflichtige Personen;
Fr. 100'000.–	für gemeinsam steuerpflichtige Personen;
Fr. 20'000.–	zusätzlich für jedes minderjährige Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person/Personen steht.

Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode festgelegt, in der Regel also per 31. Dezember 2025.

38. Anrechnung

Die nach Art. 22^{ter} Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1^{bis} dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.



Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2)

Allgemeines

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) dient der

- Feststellung des **Wertschriftenvermögens** einschliesslich aller Guthaben (Ziff. 30.1 der Steuererklärung);
- Ermittlung der **Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben** (Ziff. 4 der Steuererklärung);
- Ermittlung des **Verrechnungssteueranspruches** auf Fälligkeiten 2025;
- Deklaration von **Erbschaften und Schenkungen** (inkl. Erbvorbezüge und Erbschaftskäufe).

Die **Fragen auf Seite 1** des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind zu beantworten, da sie von allgemeiner Bedeutung sind. Das ausgefüllte Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist zu unterschreiben (Unterschrift von Person 1 und Person 2 bei gemeinsamer Steuerpflicht).

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist das gesamte in Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen und Guthaben bestehende Vermögen der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen in der Steuerpflicht vertretenen minderjährigen Kinder einschliesslich Nutzniessungsvermögen anzugeben.

Bei Veränderung des Bestandes an Titeln und Forderungen (Erwerb, Veräusserung, Rückzahlung oder Konversion) sind in Spalte 5 bzw. 6 das Datum des Zuges oder Abganges anzugeben oder die Bankbelege beizulegen.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Die totalisierten Werte allenfalls selbsterstellter EDV-Verzeichnisse sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen. Das eigene Verzeichnis ist zusammen mit dem Formular 2 einzureichen.

Wird der Gesamtbetrag der Bankverzeichnisse (Steuerauszüge) in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übertragen, sind die Auszüge für Steuerzwecke dem Formular 2 vollständig beizulegen.

Bei in- und ausländischen Festgeld- und Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen, vorzeitig zurückbezahlten Obligationen sowie bei ausländischen, nicht-kotierten Titeln sind die entsprechenden Bescheinigungen der Finanzinstitute (Angabe des Kapitals und Zinssatzes, der genauen Laufzeit, der Bruttoerträge und der abgezogenen Verrechnungssteuer bzw. ausländischen Quellensteuer) beizulegen.

Bei Erwerb oder Veräusserung von kotierten und nichtkotierten Wertpapieren sind die betreffenden Kaufs- bzw. Verkaufsbelege oder allenfalls die entsprechenden Verträge unaufgefordert beizulegen.

Bei Mitarbeiteraktien und -optionen muss die vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung beigelegt werden.

Bei Darlehen ab Fr. 30'000.– ist eine Kopie des Darlehensvertrags beizulegen.

Das Muster eines ausgefüllten Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses ist auf den Seiten 34 und 35 dieser Wegleitung dargestellt.

Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember 2025.

Verrechnungssteueranspruch

Die Ermittlung des Verrechnungssteueranspruches erfolgt aufgrund der in Spalte A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnis eingetragenen Zinsertrages.

Der Verrechnungssteuersatz für die Fälligkeiten 2025 beträgt 35 Prozent.

Verrechnungssteueransprüche auf Kapitalerträgen von **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** dürfen nicht in die persönlichen Rückerstattungsanträge der einzelnen Gesellschafter aufgenommen werden. Vielmehr hat die Gesellschaft selber den Rückerstattungsanspruch mit dem Antragsformular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, geltend zu machen.

Verrechnungssteueransprüche auf Erträgen aus unverteilter Erbschaften sind ab Steuerperiode 2022 im Umfang der Erbquote in der Spalte A (Erträge mit Verrechnungssteuerabzug) im persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis am Wohnsitz zu deklarieren. Es geht dabei um mit Verrechnungssteuer belastete Leistungen, die nach dem Ableben des Erblassers fällig geworden sind. Nicht mit der Verrechnungssteuer belastete Ertragsanteile aus der unverteilter Erbschaft sind in Spalte B zu deklarieren.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung können diese gesetzliche Verwirklichungsfrist nicht erstrecken.

Die Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten 2025 kann nur an steuerpflichtige Personen zurückerstattet werden, welche am 31. Dezember 2025 im Kanton Appenzell Innerrhoden ihren Wohnsitz hatten.

Der Anspruch auf Fälligkeiten 2025 muss bis spätestens Ende 2028 geltend gemacht werden.

Bewertung der Wertschriften

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich nach dem Verkehrswert, der wie folgt ermittelt wird:

- a) Für die an einer schweizerischen Börse kotierten Wertpapiere gilt der offizielle Kurswert am Ende des Jahres 2025 (Jahresendkurs) als massgebender Steuerwert. Dieser kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- b) Der Verkehrswert nichtkotierter Wertpapiere wird nach dem inneren Wert ermittelt. Dieser wird nach der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer festgelegt. Ausserbörsliche Kursnotierungen und die Kurse gleichartiger kotierter Wertpapiere vom letzten Monat vor dem massgeblichen Stichtag können zum Vergleich herangezogen werden. Gegebenenfalls ist der Aktienwert bei der Gesellschaft zu erfragen.
- c) Die Umrechnung von Kursen aus fremden Währungen in Franken erfolgt zum Devisenkurs für Wertschriften. Dieser sogenannte Jahresendkurs kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- d) Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen kann dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit mit einem angemessenen Abzug (Wertberichtigung) Rechnung getragen werden, die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.
- e) Der Verkehrswert von Wertschriften im Geschäftsvermögen entspricht dem Einkommenssteuerwert (in der Regel der Bilanzwert).

Kursliste für kotierte Wertpapiere im Internet

Die Kursliste mit den Steuerwerten und Ausschüttungen ist auf dem Internet verfügbar. Auf der Internetseite ai.ch finden Sie einen entsprechenden Link.

Deklaration der Erträge

Die Deklaration der Wertschriftenerträge dient einerseits der korrekten Einkommenserfassung und bildet andererseits die Grundlage für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bzw. der ausländischen Quellensteuern. In den Spalten A und B des Formulars 2 sind die **Bruttoerträge des Jahres 2025** zu deklarieren.

Von Vermögenswerten, die vor dem 31. Dezember 2025 veräussert, zurückbezahlt oder konvertiert wurden, sind die im Jahr 2025 noch zugeflossenen Erträge einzusetzen.

Einsätze in Lotteriespielen können unter Ziff 16.6 der Steuererklärung abgezogen werden (Hinweise siehe Seite 21).

Bei der Deklaration der Erträge ist Folgendes zu beachten:

- a) Bruttozinsen von **Kundenguthaben** (Einlagen bei inländischen Banken, Sparkassen und der Post, z.B. Spar-, Einlage-, Depositen-, Privat- und Lohnkonti sowie Kontokorrentguthaben, welche jährlich einmal abgeschlossen werden) sind bis und mit Fr. 200.– je Kalenderjahr verrechnungssteuerfrei und daher in Spalte B aufzuführen. **Falls Konti mit Bruttozins unter Fr. 200.– einen Verrechnungssteuerabzug ausweisen, bitten wir Sie, den entsprechenden Nachweis beizulegen.** Selbst errechnete Zinsen dürfen nicht eingetragen werden. Falls ein Verrechnungssteuerabzug erfolgte, muss der Bruttozins in Spalte A aufgeführt werden.
- b) Zinsen von **Mieterkautionkonti** sind vom Mieter anzugeben.
- c) Die **quotalen Anteile am Stockwerkeigentums-Erneuerungsfonds** sind durch die Stockwerkeigentums-Verwaltung mit dem Antragsformular 25 direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, geltend zu machen. Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 27. Januar 2000 ist das Vermögen am Erneuerungsfonds bzw. der Anteil daran und dessen Ertrag am Hauptsteuerdomizil des Stockwerkeigentümer steuerbar. Die Stockwerkeigentümer haben ihren Anteil am Vermögen sowie an den Erträgen der Gemeinschaft in ihrer persönlichen Steuererklärung auf der B-Seite zu deklarieren.
- d) **Bruchzinsen** (Zinsen bei Aufgabe, Rückzahlung, Einlösung oder Konversion eines Titels oder einer Forderung sowie bei Saldierung eines Sparheftes) sind einkommens- und verrechnungssteuerpflichtig.
- e) **Marchzinsen** aus Titelverkäufen des Privatvermögens gehören nicht zum steuerbaren Wertschriftenertrag.
- f) Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen:
Gewinne aus inländischen Quellen sind aufgrund des ab 2020 geltenden Geldspielgesetzes zum Teil steuerfrei (siehe Seite 32 und 33). Steuerbar ist diejenige Quote, die der Verrechnungssteuer unterliegt. Gewinne aus ausländischen Quellen sind vollumfänglich steuerpflichtig. Die vom Veranstalter ausgestellte Bescheinigung ist beizulegen.
- g) Für **Dividenden** ist das Fälligkeitsdatum und nicht das Geschäftsjahr, für welches diese vergütet werden, massgebend.

- h) Von globalverzinslichen Obligationen, Discount- und Zero-Bonds sowie von anderen derivativen Finanzinstrumenten des Privatvermögens ist der gesamte steuerbare Vermögensertrag bei Verfall der Titel oder der Ertrag aus überwiegender Einmalverzinsung bei vorzeitigem Verkauf als Einkommen zu deklarieren. Die entsprechenden Erwerbs- und Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbelege sind beizulegen.
- i) Als Einkünfte aus **kollektiven Kapitalanlagen** gelten sowohl die ausbezahlten als auch die zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs- bzw. Thesaurierungsfonds. Die Erträge aus Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz werden steuerlich bei der kollektiven Kapitalanlage erfasst (Deklaration pro memoria); die Rückforderung der Verrechnungssteuer erfolgt demgemäss ebenfalls durch die kollektive Kapitalanlage.
- j) **Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** gehören zu den steuerbaren Einkünften, sofern sie nicht der Vorsorge dienen. Falls eine solche Versicherung der Vorsorge dient, ist der entsprechende Versicherungsvertrag (in Kopie) beizulegen.
- k) **Bargewinne aus ausländischen Lotterien sowie Naturalpreise** gehören ebenfalls zu den steuerbaren Einkünften. Bei Naturalpreisen ist, soweit sie nicht in Geld bezogen werden, der Wiederveräusserungswert steuerbar. Die nachfolgenden Ansätze gelten als Richtwerte:

■ Reisen	50 % des Katalogpreises (Ferientaschengeld 100%)
■ Autos/Velos	75 % des Katalogpreises
■ Übrige	50 % des Katalogpreises

Das unter www.estv.admin.ch von der Eidg. Steuerverwaltung angebotene Berechnungsmodul gibt Aufschluss über die überwiegende Einmalverzinsung und den steuerpflichtigen Ertrag.

Gewinne aus Geldspielen

Nr.	Art des Geldspiels in der Schweiz	Beispiele	Steuerbarkeit	DBG	VStG	Bemerkungen	Abzug Art. 33 Abs. 4 DBG
1	Spielbank «vor Ort»	Spiel im Casino: Poker, Roulette, Baccarat, Black Jack, Jackpots, Glücksmaschine, Würfelspiele	steuerfrei	Art. 24 Bst. i	NICHT VSt unterliegend	Steuerfrei nur Spiele in zugelassenen Spielbanken in der Schweiz	–
2	Onlinespiele von Spielbanken	Swissonline games, Pokerturnier online, Spielcasinos Baden, Bern, jackpots.ch ...	> CHF 1'070'400 Freibetrag	Art. 24 Bst. i ^{bis}	Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 1 VSt nur Anteil > 1 Mio	Freibetrag gilt nur für online-Spiele bei zugelassenen Spielbanken in der Schweiz	Alle Spieleinsätze pro Kalenderjahr max. tot. CHF 26'800
3	Zugelassene Grossspiele Durchführung automatisiert, interkantonal oder online	Lotterien, Sportwetten am Kiosk gekauft, Geschicklichkeitsspiele (lassen online bei Swisslos), Lotterie Romande, Rubellos am Kiosk: Teilnahme am TV, Euromillions, Swiss Lotto, Win for Life (Gewinn CHF 960'000), Rento (Gewinn nach Lebensdauer evtl. > CHF 1 Mio.), Spielautomat in Beiz	> CHF 1'070'400 Freibetrag	Art. 24 Bst. i ^{bis}	Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 1 VSt nur Anteil > 1 Mio	Falls > CHF 1'070'400, so wird CHF 1'070'400 vom Gewinnabgezogen, Rest steuerbar	pro Spielteilnahme 5 % vom Gewinn; max. CHF 5'400 pro Spiel
4	Zugelassene/genehmigte Kleinspiele (nicht Spielbanken) falls kantonale Bewilligung	Kleinlotterien, Tombola örtlicher Verein, lokale Sportwetten, lokale Pokerturniere, Platzgen mit Startgeld, Grosslotto Sportverein, lokale Pferdewetten, bezahlbares Los ziehen ... Preise: z.B. Auto, Reise, Geld	steuerfrei	Art. 24 Bst. i ^{ter}	NICHT VSt unterliegend Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 BGS	Unterschiedliche Maximalbeträge für Gesamteinsätze pro Spiel und für deren Einzeleinsätze damit Bewilligung erteilt wird	–
5	Nicht bewilligte Kleinspiele	Analog Nr. 4	100 % steuerbar	Art. 16 Abs. 1	Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 2 VSt immer auf Gesamtbetrag	Generaleinkommensklausel Art. 16 Abs. 1 DBG	–

6	<p>Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung</p> <p>Teilnahme immer verbunden mit dem Kauf von Waren oder Dienstleistungen</p>	<p>Kauf mind. 1 Produkt oder Dienstleistung für Teilnahme z.B. Wettbewerb Zweifel Chips, Glücksmaschine mit Code-Leser auf Migros-Quittung, Lose bei Tankstelle Coop Pronto Shop</p> <p>Preise: Warengutscheine, Auto, Städtereisen, Bargewinne</p>	<p>> CHF 1'100</p> <p>Freigrenze</p>	<p>Art. 24 Bst. j</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 2 < 1'100: 0 VSt > 1'100: VSt auf Gesamtgewinn</p>	<p>Falls > CHF 1'100, so im vollen Umfang «vom 1. Franken an» steuerbar</p>	<p>pro Spielteilnahme 5 % vom Gewinn; max. CHF 5'400 pro Spiel</p>
7	<p>Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung durch Firmen (nicht Medienunternehmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> · via Gratisteilnahme und auch via Kauf Ware · oder Dienstleistung · möglich oder · nur Gratisteilnahme 	<p>Wettbewerbstalon oder Drehen am Glücksrad, Wettbewerb oder Kreuzworträtsel in z.B. Coop-Zeitung, welcher klar von Drittanbieter für Produkte- oder Dienstleistungswerbung (z.B. Hotel oder BMW) durchgeführt wird, Rubellos</p> <p>Preise: Warengutscheine, Auto, Städtereisen, usw.</p>	<p>100 % steuerbar</p>	<p>Art. 16 Abs. 1</p>	<p>Nicht Gegenstand der VSt</p>	<p>Generaleinkommensklausel Art. 16 Abs. 1 DBG Untersteht nicht dem BGS aber Qualifizierung nach Art. 3 Bst. b und d BGS Keine Anmeldung/ Genehmigung nötig</p>	<p>pro Spielteilnahme: 5 % vom Gewinn; max. CHF 5'400 pro Spiel</p>
8	<p>Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung durch Medienunternehmen:</p> <p>Gratisteilnahme oder via Kauf Ware oder Dienstleistung möglich</p>	<p>Zeitung, Zeitschrift, Migros- und Coop-Zeitung, Radio, SRF- Wettbewerb bei welchem nicht Drittanbieter sondern SRF selbst dahintersteht, online-Zeitung ... z.B. falls Zeitungskauf oder auch falls Gratisteilnahme möglich</p> <p>Preise für Leser, Abonnenten, Zuhörern oder Zuschauern: Abgabe von Warengutscheinen, Autos, Städtereisen, usw.</p>	<p>> CHF 1'100</p> <p>Freigrenze</p>	<p>Art. 24 Bst. j</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 2 < 1'100: 0 VSt > 1'100: VSt auf Gesamtgewinn</p>	<p>Falls > CHF 1'100, so im vollen Umfang «vom 1. Franken an» steuerbar Keine Anmeldung/ Genehmigung nötig</p>	<p>pro Spielteilnahme: 5 % vom Gewinn; max. CHF 5'400 pro Spiel</p>

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Titel und Forderungen in der gleichen Reihenfolge wie im letzten Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Die in diesem Muster enthaltenen Zahlen sind unverbindlich und können nicht in die Deklaration übernommen werden.

Handelt es sich beim Vermögenswert um Geschäftsvermögen, Nutzniessungsvermögen oder einen neuen Titel aus Erbschaft bzw. Schenkung, ist dies in **Spalte 1** mit dem entsprechenden Code zu vermerken.

In **Spalte 3** ist die Valoren-Nummer des jeweiligen Titels (z.B. Aktien, Obligationen usw.) anzugeben.

In **Spalte A** sind die Vermögenswerte aufzuführen, deren Erträge der **Verrechnungssteuer** unterliegen. Dazu gehören insbesondere:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins Fr. 200.– übersteigt;
- Kassenobligation, Termingeldkonti, Fest- und Callgelder;
- inländische Aktien und Obligationen;
- inländische Anteile an GmbH und Genossenschaften;
- Anteile an inländischen kollektiven Kapitalanlagen;
- Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen, deren Quote der Verrechnungssteuer unterliegt;
- vom Arbeitgeber zugewiesene Mitarbeiteraktien und -optionen;
- frei verfügbare Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften.



Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer

Appenzell I. Rh.

Code *	Nennwert/ Stückzahl	IBAN-Nr. (Konto-Nr.) Valoren-Nr.	Bezeichnung der Vermögenswerte	Zugang Kauf Eröffnung
G		CH52 0901 0005 8006 1524 1	Postkonto	T T M M J J
		CH43 8302 1004 1243 1852 2	Privatkonto Bank X	T T M M J J
		CH81 2465 0000 0001 2560 3	Eurokonto Bank Z	T T M M J J
S	1 000	11105603	Namenaktien Netto SA, Genf	T T M M J J
	100	278852	Anteile AU Bond Fund Global	T T M M J J
BP	50	2475250	Namenaktien Müller AG, Beteiligung 20 %	T T M M J J
			Darlehen Hans Muster, Hof 1, Au	T T M M J J
	10	569405	Anteile AU Dock, Multistock	T T M M J J
	10 000		Kassenobligation Bank Y	1 6 . 0 5 . 2 1
		CH15 0751 1001 BB23 B420C	Mieterkaufkonto Bank B	T T M M J J
	1	753	Genossenschaftsanteil Raiffeisenbank	T T M M J J
		CH81 8203 1004 1243 1854 8	Mitgliedersparkonto	T T M M J J



* Code-Abkürzungen nur für folgende Vermögenswerte:

- G Geschäftsvermögen
- N Nutzniessung
- E Neuer Titel aus Erbschaft
- S Neuer Titel aus Schenkung
- BP Privatbeteiligung mind. 10%
- BG Geschäftsbeteiligung mind. 10%



Internet
www.ai.ch/steuern

Kursliste kotierter Wertpapiere

Total

Total A und B Bruttoertrag

Abzüglich Geschäftswertschriften bzw. -erte

Total

zu übertra

Verrechnungssteueranspruch: 35 % vom Br

Nicht ausfüllen!

Verrechnungssteueranspruch

Betrag Fr.

In **Spalte B** sind die Vermögenswerte anzugeben, deren Erträge der **Verrechnungssteuer** nicht unterliegen. Dazu gehören insbesondere:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins Fr. 200.– nicht übersteigt;
- inländische Darlehen, Hypothekarforderungen und andere Guthaben;
- ausländische Aktien, Obligationen, Anteile an GmbH, Genossenschaften, kollektive Kapitalanlagen sowie Wertschriften aller Art;
- ausländische Festgeldanlagen und Obligationen bzw. Guthaben bei Banken im Ausland;
- Anteile an Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz;
- nicht verfügbare Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Geldspielen sowie alle Naturalpreise (Bewertung siehe Seite 31 und 33).

*Unterliegen **beim gleichen Titel einzelne Erträge der Verrechnungssteuer, andere aber nicht, so sind diese Wertschriften in den Spalten A+B aufzuführen.***

Ergebnis

Erträge
mit Verrechnungssteuerabzug ohne Verrechnungssteuerabzug

Datum	Steuerwert am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht		Bruttoertrag 2025			
	Abgang Verkauf Saldierung	in % oder pro Stk.	Total Fr. (ohne Rappen)	A Werte mit Verrechnungssteuerabzug		B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug
			Fr.	Rp.	Fr.	
TTMMJJ			20250			25
TTMMJJ			19750			45
TTMMJJ			33500			35
TTMMJJ			300000	6000	35	
TTMMJJ			7500	300	50	
TTMMJJ			100000	10000	00	
TTMMJJ			30000			900
TTMMJJ			1850			60
15.05.25				500	00	
TTMMJJ			2480			60
TTMMJJ			200	12	50	
TTMMJJ			60500	250	75	
Zusammenfassung von Ergänzungsblättern						
			576030	17064	10	1125
Übertrag <Total Erträge A> in Spalte B						18187
Erträge (G)			20250			25
Zusammenfassung in die Steuererklärung			555780			18162
Bruttoertrag (Total A)			Fr./Rp.	597245		

Bei den einzelnen Titeln und Forderungen sind die im Kopf der Abschnitte A und B verlangten Angaben zu beachten. Insbesondere bei Obligationen sind die genaue Bezeichnung sowie das Ausgabe- und Verfalldatum einzusetzen. Bei nichtkotierten Titeln ist der Sitz der Gesellschaft unbedingt anzugeben.

davon 35%

Seite 4 Ziffer 30.1

Seite 2 Ziffer 4.1

..... Datum Visum

Gratisaktien, Gratis-Nennwerterhöhung und Kapitaleinlagen

Unentgeltlich zugeteilte Aktien (z.B. Mitarbeiteraktien) gelten nicht als Gratisaktien im umschriebenen Sinn.

Die im Jahre 2025 in Zusammenhang mit einer – aus Reserven des Unternehmens finanzierten – Kapitalerhöhung herausgegebenen Gratisaktien und Gratispartizipationsscheine sowie aus Gratiserhöhungen des Nennwertes resultierenden Einkünfte unterliegen nur der direkten Bundessteuer, nicht aber den Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern.

Die verrechnungssteuerbelasteten Gratisaktien sind in **Spalte A**, die verrechnungssteuerfreien Gratisaktien (Meldeverfahren) in **Spalte B** zu deklarieren und als Gratisaktien zu kennzeichnen.

Ausschüttungen aus den Kapitaleinlagereserven im Jahre 2025, welche nachweislich durch die Eidg. Steuerverwaltung in Bern geprüft und gutgeheissen wurden, werden gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital und sind somit einkommenssteuerfrei.

Wertschriften des Geschäftsvermögens

Gehören die Vermögenswerte zum Geschäftsvermögen einer steuerpflichtigen Person mit selbständiger Erwerbstätigkeit, so sind diese in Spalte 1 mit «G» zu bezeichnen.

Die Bestimmungen über die Deklaration des Wertschriftenvermögens und des daraus erzielten Bruttoertrages gelten ebenfalls für Wertschriften des Geschäftsvermögens. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Massgebend für die Vermögensbesteuerung ist der Einkommenssteuerwert (in der Regel der Bilanzwert). Am Schluss des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind deshalb der Steuerwert gemäss Verzeichnis und die Erträge gemäss Buchhaltung abzurechnen. Als verbucht darf nur der tatsächlich im Reingewinn enthaltene Brutto- oder Nettoertrag abgezogen werden.
- Auch wenn das Datum des Geschäftsabschlusses vom Kalenderjahr (31.12.) abweicht, sind für die Rückforderung der Verrechnungssteuer die mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Werte (Steuerwert Wertschriften, Brutto- oder Nettoertrag) zu deklarieren.

Bezüglich Rückforderung der Verrechnungssteuer bei **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sind die Ausführungen auf Seite 29 dieser Wegleitung zu beachten.

Erbschaft und Schenkung

Die im Jahr 2025 aus Erbschaft oder Schenkung erworbenen Titel sind in Spalte 1 mit «E» bzw. «S» zu bezeichnen.

Wertschriftenvermögen und Wertschriftenterträge aus unverteilter Erbschaften sind im Umfang der Erbquote ab Ableben des Erblassers im persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren (Verrechnungssteueransprüche auf Erträgen aus unverteilter Erbschaft, siehe Hinweis auf Seite 29 dieser Wegleitung).

Ausländische Wertschriften

Als steuerlich massgebender Ertrag ausländischer Wertpapiere gilt der Bruttoertrag in Schweizer Franken, vor Abzug von Quellensteuern und Kommissionen. Die Werte für kotierte Titel können der Kursliste, jene für nicht kotierte Titel den Bankabrechnungen entnommen werden. Die entsprechenden Belege wie Bankabrechnungen, Auszahlungsbordereau usw. sind unaufgefordert mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis einzureichen.

Für ausländische Wertschriften gelten grundsätzlich die gleichen Besteuerungsregeln wie für inländische Vermögenswerte und -erträge.

Wenn zwischen der Schweiz und dem Quellenstaat (Staat der ausländischen Kapitalanlagen) ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, können die an der Quelle in Abzug gebrachten ausländischen Kapitalertragssteuern geltend gemacht werden, und zwar überwiegend in einem zweistufigen Verfahren durch Entlastung im ausländischen Quellenstaat bzw. über die pauschale Steueranrechnung **mit Anrechnung ausländischer Quellensteuern am Wohnsitz (Formular Antrag auf Erstattung der ausländischen Abzugssteuern von Kapitalerträgen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen und Formular DA-1)**.

Eine Übersicht über die Entlastung der Dividenden und Zinsen von ausländischen DBA-Staaten kann den Aufstellungen (www.estv.admin.ch) entnommen werden.

Beim **Rückerstattungsverfahren** ist Folgendes zu beachten:

Die Rückforderungsanträge gegenüber dem Ausland sind nach Ablauf des Kalenderjahres (innert den vorgegebenen Fristen der Vertragsstaaten von einem bis zehn Jahren), in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, mit dem vorgesehenen Formular, welches durch die Steuerverwaltung bestätigt wird, einzureichen. Für die Rückerstattung ausländischer Quellensteuern in den wichtigsten Vertragsstaaten sind die nachfolgenden Formulare notwendig:

Alle notwendigen Formulare und Merkblätter können bei den Banken bezogen oder unter estv.admin.ch heruntergeladen werden.

Deutschland	RD-1; RD-3
Frankreich	5000-DE; 5001-DE; 5002-DE; 5003-DE
Finnland	VEROH
Italien	R/CH-I/1; R/CH-I/2; R/CH-I/3
Österreich	ZS-RD1; ZS-RD1A; ZS-RD1B; ZS-RD1C
Schweden	R SE-771
Spanien	R-E 1; R-E 2
USA	US-164

Originalanträge auf pauschale Steueranrechnung mit Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Form. DA-1) bzw. Anträge auf Entlastung der ausländischen Quellensteuern (z.B. Form. R-D 1) **sind ausnahmslos und vollständig mit allen original Bankbelegen** der Kantonalen Steuerverwaltung, Marktgasse 2, 9050 Appenzell zuzustellen.

Die Anträge sind immer an die Kantonale Steuerverwaltung in Appenzell zu richten.

Es gilt der Grundsatz, dass **pro Liegenschaft ein separates Formular** zur Deklaration des Steuerwertes, der Erträge sowie der Unterhalts- und Verwaltungskosten zu verwenden ist. Dabei sind die nebenstehenden Regeln zu beachten:

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und das Musterbeispiel.

- Bei Besitz einer einzigen Liegenschaft sind sämtliche Angaben im Formular 7 zu deklarieren. Die Ergebnisse können anschliessend direkt in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung übertragen werden.

Bitte entnehmen Sie den Steuerwert sowie Eigenmietwert der letzten Mitteilung des Schatzungsamtes oder übernehmen Sie diese automatisch aus den Vorjahresdaten der eTax-Plattform.

Musterbeispiel

Das Ehepaar Appenzeller wohnt im Eigenheim in Appenzell (Liegenschaft Nr. 1) und besitzt sechs weitere Liegenschaften. Dazu gehört ein vermietetes Wohn- und Geschäftshaus im Bezirk Schwende-Rüte, das den Eheleuten Appenzeller je zur Hälfte gehört. Diese Liegenschaft wird als Nr. 3 auf dem Ergänzungsblatt Formular 7E deklariert.

Die in diesem Muster verwendeten Angaben sind fiktiv und können nicht für die Deklaration übernommen werden.




Kanton
Appenzell I. Rh.

Zusammenzug aller Liegenschaften

Bitte entnehmen Sie den Steuerwert und den Eigenmietwert der letzten Mitteilung des Schatzungsamtes oder übernehmen Sie diese automatisch aus den Vorjahresdaten der eTax-Plattform.

Formular 7Z
2025



Person 1 PID-Nr.

Person 2

Wir empfehlen die gleiche Reihenfolge der Liegenschaften wie in Ihrer letzten Steuererklärung

Bei Besitz von mehr als einer Liegenschaft sind die einzelnen Ergebnisse je Liegenschaft von den Formularen 7 und 7E in dieses Formular zu übertragen. Die einzelnen Totale sind anschliessend in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung zu übertragen.

Nr.	Bezirk/Gemeinde und Kanton bzw. Staat	Grundstück-Nummer	Steuerwert am 31. Dezember 2025	Erträge 2025	Unterhalts- und Verwaltungskosten 2025	
			Fr.	Fr.	Pauschalabzug Fr.	Tatsächliche Kosten Fr.
			(A)	(B)	(C1)	(C2)
Hertrag von den Formularen 7 und 7E						
1	Appenzell AI	101110	460000	21000	4200	
2	Gonten AI	505550	240000	12950		8435
3	Schwende-Rüte AI	303330	1230000	116020	23204	
4	Rorschach SG	8012	975000	73424		16822
5	Wildhaus SG	34810	180000	15000	3000	
6	Arosa GR	22648	96000	8228	1644	
7	Arosa GR	22662	15000	1200		280
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
Hertrag von weiteren Ergänzungsblättern						
					32048	25537
						32048
Total					3196000	247822
						57585

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4 Ziffer 31 Seite 2 Ziffer 5.1 Seite 3 Ziffer 15

■ Bei mehr als einer Liegenschaft:

- Das Formular 7 dient der Deklaration der ersten Liegenschaft und insbesondere des von den steuerpflichtigen Personen an ihrem Wohnort dauernd selbstbewohnten Eigenheims (Erstwohnung). Die Ergebnisse dieser ersten Liegenschaft sind anschliessend in die entsprechenden Spalten des Formulars 7Z zu übertragen.
- Für jede weitere Liegenschaft ist je ein separates Formular 7E auszufüllen. Die Totale dieser Ergänzungsblätter (Steuerwert, Erträge, Unterhalts- und Verwaltungskosten) sind anschliessend in die entsprechenden Spalten des Formulars 7Z zu übertragen. Der Eintrag hat auf jener Zeile zu erfolgen, die der von den steuerpflichtigen Personen gewählten Liegenschafts-Nummer entspricht.
- Grundsätzlich sind gemäss Formular 7 und 7E die Einnahmen ohne Nebenkosten zu deklarieren. Wenn Einnahmen inkl. Nebenkosten deklariert sind, immer die Kopien der Mietverträge beilegen.

Bei Besitz mehrerer Liegenschaften ist das Eigenheim am Wohnort als erste Liegenschaft zu deklarieren (Formular 7). Jede weitere Liegenschaft ist auf einem separaten Formular 7E zu deklarieren.



Kanton
Appenzell I. Rh.

Die Belege sind auf
Verlangen einzureichen.

Liegenschaften, Ergänzungsblatt

Rückseite:
Unterhalts- und Verwaltungskosten

Formular 7E

2025



Person 1	Appenzeller Franz	PID-Nr.
Person 2	Appenzeller-Muster Maria	

Pro Liegenschaft ist ein separates Formular zu verwenden. Beachten Sie bitte die Hinweise in der Wegleitung

Liegenschaft Nr. 3

Bitte entnehmen Sie den Steuerwert und den Eigenmietwert der letzten Mitteilung des Schätzungsamtes oder übernehmen Sie diese automatisch aus den Vorjahresdaten der eTax-Plattform.

A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert			
Bezirk/Gemeinde:	Schwende-Rüte	Anteil Person 1	1/2
Kanton/Staat:	AI	Anteil Person 2	1/2
Adresse:	Musterweg 4	Nutzung:	<input type="checkbox"/> selbst genutzt <input type="checkbox"/> fremd genutzt <input type="checkbox"/> gemischt genutzt
Grundstück-Nummer:	303330		

Steuerwert am 31. Dezember 2025 in Fr. (A) 1 2 3 0 0 0

zu übertragen in die Spalte (A) des Formulars 7Z

Schätzjahr

Zugang, bzw. Wegfall der Liegenschaft im Jahr 2025

Nur ausfüllen, wenn das Ereignis innerhalb der Steuerperiode stattgefunden hat.

Datum des Zugangs:	Grund:	Datum des Wegfalls:	Grund:
	<input type="checkbox"/> Kauf <input type="checkbox"/> Schenkung <input type="checkbox"/> Erbschaft		<input type="checkbox"/> Verkauf <input type="checkbox"/> Schenkung

B. Erträge 2025 Fr.

a. Miet- und Pachtzinsen bei Fremdnutzung:		
Wohnungen und Zimmer (ohne Heiz- und Warmwasserkosten)	7 8 4 8 0	
Garagen und Autoabstellplätze	6 5 4 0	
b. Geschäfts- und Büroräume	3 0 0 0 0	
Weitere Erträge bei Fremdnutzung		
Arten	1 0 0 0	
	1 1 6 0 2 0	1 1 6 0 2 0

c. Mietwert der eigenen Wohnung oder Liegenschaft

d. Leistungen Dritter:		
Zinszuschüsse von Bund, Kanton und Bezirk/Gemeinde		
Subventionen		
Versicherungsleistungen		

e. Erträge gemäss separater Beilage (z.B. Liegenschaftsrechnung)

Total Erträge (B) 1 1 6 0 2 0

zu übertragen in die Spalte (B) des Formulars 7Z

C. Unterhalts- und Verwaltungskosten 2025 Fr.

Pauschalabzug 20% der Erträge (B) (C1) 2 3 2 0 4

zu übertragen in die Spalte (C1) des Formulars 7Z

Tatsächliche Kosten (Belege > Fr. 4000.- sind auf jeden Fall einzureichen)

Deklaration auf der Rückseite dieses Formulars

Für die erste Liegenschaft ist im Formular 7 die Liegenschafts-Nummer 1 bereits eingetragen. Für die weiteren Liegenschaften ist die fortlaufende Nummerierung im Kästchen «Liegenschaft Nr.» einzusetzen. Diese Nummerierung ist beim Übertrag der Ergebnisse in das Formular 7Z zu beachten.

Der Pauschalabzug kann nur für private Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, geltend gemacht werden.

A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert

In der linken Spalte der Formulare 7 und 7E ist zunächst die Art der Liegenschaft anzukreuzen. Zur genauen Bezeichnung der Liegenschaft ist nebst der Lage (Bezirk/Gemeinde, Kanton/Staat, Adresse) auch die Grundstück-Nummer anzugeben. Im Weiteren sind die Anteile von Person 1 und Person 2 (z.B. 1/1, 1/2) anzugeben und die Nutzungsart anzukreuzen.

Der **Steuerwert** der im Kanton Appenzell Innerrhoden gelegenen Grundstücke bestimmt sich nach der rechtskräftigen Verkehrs- oder Ertragswertschätzung.

Den massgeblichen **Steuerwert finden Sie auf der Mitteilung des Schatzungsamtes**. In anderen Kantonen gelegene Grundstücke sind mit dem entsprechenden Steuerwert (Verkehrs- bzw. Ertragswert), im Ausland gelegene Grundstücke mit dem mutmasslichen Verkehrswert anzugeben. Bei **Neu-, An- und Umbauten**, mit wertvermehrendem Charakter, für die noch keine Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden Verkehrswertschätzung im Ausmass von **70 Prozent** der Neu-, An- oder Umbaukosten.

B. Erträge

Zum steuerbaren Mietertrag gehören die **Miet- und Pachtzinsen bei Fremdnutzung** von:

- a. Wohnungen und Zimmern sowie Garagen und Autoabstellplätzen (ohne Heiz- und Warmwasserkosten);
- b. Geschäfts- und Büroräumen.
Steuerbar sind die Mietzinseinnahmen einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion sowie alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters nicht übersteigen. Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, so können die tatsächlichen Auslagen im Abschnitt «C. Unterhalts- und Verwaltungskosten» deklariert werden.
- c. Als **Mietwert von Eigenheimen** (Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäuser) gilt der Betrag, der bei Vermietung der Liegenschaft als Miete erzielt werden könnte. Dieser sogenannte Eigenmietwert ist auch dann voll steuerbar, wenn die Wohnung oder das Wohnhaus unentgeltlich oder zu einem günstigeren Mietzins einer nahestehenden Person zur Verfügung gestellt oder vermietet wird (Vorzugsmiete).

Ab 01.01.2017 gilt als Brutto-Eigenmietwert der festgelegte Mietwert gemäss Kantonaler Liegenschaftenschätzung (Standeskommissionsbeschluss vom 21.11.2017 GS 640.011).

Bei Fragen zur Berechnung des Brutto-Eigenmietwertes ist das Kantonale Schatzungsamt zuständig.

Der anrechenbare Mietwert für das (nicht landwirtschaftliche) Eigenheim, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, beträgt für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern 70% des Brutto-Eigenmietwertes (für die direkte Bundessteuer 80%). Diese Regelung gilt nicht für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und landwirtschaftliche Liegenschaften.

*Der **Brutto-Eigenmietwert** des vom Steuerpflichtigen an seinem Wohnort **dauernd selbstbewohnten** Eigenheimes (Erstwohnung) wird um **30 Prozent** herabgesetzt. Dieser Abzug ist im Formular 7 geltend zu machen (die Anpassung für die dBSt. erfolgt durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen).*

Wohnrechtsbesteuerung

Ab 1.1.2011 wird der 30%-Einschlag bei unentgeltlichen Wohnrechten nicht mehr gewährt.

- d. Zu den Erträgen aus Liegenschaften gehören auch die **Leistungen Dritter** wie die Zinszuschüsse von Bund, Kanton und Bezirk aufgrund der Erlasse über die Massnahmen der Wohneigentumsförderung sowie allfällige Subventionen/Förderbeiträge, Versicherungsleistungen und kostendeckende Einspeisevergütung (KEV).
- e. Wird für die Liegenschaft eine separate **Liegenschaftenrechnung** geführt, so kann das Total der Erträge unter lit. e eingesetzt werden. Die Liegenschaftenrechnung ist beizulegen.

C. Unterhalts- und Verwaltungskosten

Zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften gehören:

- die Instandhaltungskosten;
- die Instandstellungskosten;
- die Ersatzbeschaffungskosten;
- die Betriebs- und Verwaltungskosten;
- die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten;
- die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen.

1) Instandhaltungskosten

Diese Auslagen umfassen die üblichen Ausbesserungsarbeiten und anfallenden Reparaturen, welche zur Erhaltung der Liegenschaft in gebrauchsfähigem Zustand beitragen (Reparaturen an bauseitigen Einrichtungsgegenständen wie Heizung und Rolläden, Maler- und Tapezierarbeiten usw.).

2) Instandstellungskosten

Als Instandstellungskosten gelten die Aufwendungen, welche über die laufenden Ausbesserungen und Reparaturen hinaus für Arbeiten erbracht werden müssen, um die liegenschaftlichen Werte auch auf die Dauer erhalten zu können. Hierunter fallen die eigentlichen Renovationen (Dach- und Fassaden-sanierungen, Entfeuchtungen usw.).

3) Ersatzbeschaffungskosten

Diese Kosten beziehen sich auf Einrichtungsgegenstände liegenschaftlicher Natur, die unbrauchbar geworden oder technisch überholt sind (Ersatz der Kamin- und Heizungsanlage, der Waschmaschine, der Kücheneinrichtung usw.).

4) Betriebs- und Verwaltungskosten

Die anfallenden Betriebs- und Verwaltungskosten sind grundsätzlich abziehbar. **Nicht abzugsberechtigt** sind Ausgaben, die eine Wertvermehrung der Liegenschaft bewirken. Dazu gehören insbesondere Baubeiträge an die Kanalisation und Gewässerschutzanlagen sowie Bauperimeter für Strassen und Erschliessung.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten können bei Eigengebrauch oder bei Vermietung bzw. Verpachtung im Einzelnen wie folgt in Abzug gebracht werden:

■ bei Eigengebrauch

Abziehbar sind Auslagen, die unabhängig von der Nutzung anfallen, d.h. sich bereits aus dem Besitz ergeben, namentlich:

- die Wartungsarbeiten an liegenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Heizung);
- die Prämien für die Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Gebäudehaftpflichtversicherungen;

Für private Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten eine Pauschale von 20 Prozent des steuerlich massgebenden Bruttomiet-ertrages oder des Brutto-Eigenmietwertes (ohne Leistungen Dritter) in Abzug gebracht werden. Die Pauschale umfasst alle Aufwendungen inkl. Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten und Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen.

Nicht abziehbar sind die Aufwendungen für bauliche Verbesserungen, die nicht oder nicht nur der Erhaltung der Liegenschaft und deren Nutzungsmöglichkeit dienen, sondern zusätzlich deren Anlagewert erhöhen (wertvermehrende Aufwendungen). Derartige Aufwendungen werden bei der Veräusserung für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer als wertvermehrende Aufwendungen (Anlagekosten) an gerechnet.

-
- allfällige Unterhaltsperimeter;
-

Nicht abziehbar sind die Verbrauchskosten und Grundgebühren für Wasser, Gas und Strom, die Heiz- und Warmwasser-Kosten der eigenen oder fremden Anlage (z.B. Fernheizung), die in der Regel vom Wasserverbrauch abhängigen Gewässerschutzbeiträge (Abwassergebühren) sowie die Kehrrichtensorgungsgebühren. Diese Kosten wurden bei der Festsetzung des Mietwertes nicht berücksichtigt und gelten als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Ausserdem sind Liegenschaftssteuern nicht abziehbar.

- **bei Vermietung und Verpachtung**

Abzugsfähig sind alle Aufwendungen des Eigentümers, **soweit sie nicht auf den Mieter oder Pächter überwälzt werden**. Als abziehbare Auslagen fallen insbesondere in Betracht:

-
- die Kosten für die Heizung einschliesslich Kaminreinigung und Unterhalt der Heizungsanlage, des Warmwassers, die Reinigung und Beleuchtung, **soweit sie im steuerlich erfassten Mietzins** (vgl. Abschnitt «B. Erträge») enthalten sind;
 - die Wasserzinsen, die Gewässerschutzbeiträge und die Kehrrichtensorgungsgebühren, soweit hierfür der Grundeigentümer aufkommt;
 - die Unterhaltsperimeter und die Prämien für Sachversicherungen.
-

5) **Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten**

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen wurden, können als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden. Subventionen von Bund, Kanton und Bezirk sind davon abzuziehen.

6) **Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen**

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind den Unterhaltskosten gleichgestellt, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Ausserdem können die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau in Abzug gebracht werden. Die Auslagen können – sofern nicht in der laufenden Steuerperiode verrechenbar – auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vorgetragen werden.

Bei **Stockwerkeigentum** können als tatsächliche Kosten die eigenen und anteilmässigen Aufwendungen für Unterhalt und Verwaltung (abzüglich allfällige Heiz-, Warmwasser- und Stromkosten) abgezogen werden. Hierbei werden in der Regel auch die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds als Unterhaltskosten anerkannt, sofern die Fondsmittel nur zur Begleichung von Unterhaltskosten an den Gemeinschaftsanlagen (Reparaturen und Erneuerungen ohne wertvermehrenden Anteil) verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind. Im Übrigen gelten die Ziff. 1-6 hiervor sinngemäss.

Wird für die Liegenschaft eine separate **Liegenschaftsrechnung** geführt, so kann das Total der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten beim Feld «C2» eingesetzt werden. Die Liegenschaftsrechnung ist beizulegen.

Weitere Ausführungen vgl. Merkblatt unter www.ai.ch/steuern Menu: Publikationen

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des Steuergesetzes umfassen die Verletzung von Verfahrenspflichten, die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass

- a) die trotz Mahnung **nicht fristgemässe Einreichung der Steuererklärung** samt Beilagen sowie weiterer, für die Veranlagung notwendiger Unterlagen mit einer Busse bestraft wird.
- b) die **vollendete Steuerhinterziehung**, bei der eine Veranlagung unterbleibt oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, mit einer Busse bestraft wird, die in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt;
- c) die **versuchte Steuerhinterziehung** (unvollständige Angabe der Einkünfte, falsche Angaben usw.) mit einer Busse, die zwei Drittel derjenigen gemäss lit. b ausmacht, bestraft wird;
- d) der **Steuerbetrug** (u.a. Einreichung gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise) mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft wird, wobei die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung vorbehalten bleibt.

*Nicht als Strafe gilt die **Ermessensveranlagung**, die bei Verletzung von Verfahrenspflichten vorgenommen werden kann. Die Nichteinreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen kann jedoch mit Bussen bestraft werden.*

Straflose Selbstanzeige

Bei **erstmaliger Selbstanzeige** von nicht versteuertem Einkommen und Vermögen bleiben die steuerpflichtigen Personen straffrei, wenn sie sich um die vollständige Festsetzung und Bezahlung der Nachsteuern bemühen.

Die erstmalige Selbstanzeige von bisher unversteuertem Einkommen und Vermögen ist straffrei.

Eine Selbstanzeige ist in der Steuererklärung oder in einer Beilage klar zu kennzeichnen, z.B. mit dem Vermerk bei der entsprechenden Position: «Selbstanzeige, bisher nicht versteuert». Die Selbstanzeige von bisher nicht versteuerten Wertschriften und Guthaben (einschliesslich der entsprechenden Erträge) kann im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) erfolgen. Die andern, bisher nicht versteuerten Vermögenswerte (einschliesslich Erträge) sind in einer separaten Beilage aufzuführen.

Das Recht der **direkten Bundessteuer** kennt vergleichbare Strafbestimmungen.

Die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins werden für die letzten zehn Steuerperioden erhoben. Die straflose Selbstanzeige ist «einmal im Leben» anwendbar. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse wie bis anhin ein Fünftel der hinterzogenen Steuer und wird zusätzlich zur Nachsteuer inklusive Verzugszins in Rechnung gestellt (Details vgl. separates Merkblatt unter www.ai.ch).

Direkte Bundessteuer

Die Steuererklärung 2025 dient gleichzeitig als Grundlage für die Veranlagung der direkten Bundessteuer 2025, welche jedoch keine Vermögenssteuer für natürliche Personen kennt.

Soweit bei der Einkommenssteuer für die direkte Bundessteuer Abweichungen gegenüber den Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern zu beachten sind, werden die erforderlichen Anpassungen durch die Steuerverwaltung automatisch vorgenommen.

Steuerbezug

Im Jahr 2026 werden die Steuern für das Jahr 2025 definitiv (aufgrund der Steuererklärung 2025) und die Steuern für das Jahr 2026 vorläufig in Rechnung gestellt.

Auf jeder Zahlung (insgesamt bis maximal zur Höhe der vorläufigen Rechnung) wird ein **Ausgleichszins gutgeschrieben**. Andererseits wird auf dem schliesslich veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag ein **Ausgleichszins belastet**. Für das Steuerjahr 2025 war der 31. August 2025 der Verfalltag (bei ganzjähriger Steuerpflicht).

Sowohl die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer werden zentral durch die Kantonale Steuerverwaltung erhoben.

Die Steuer ist am 31. Juli fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die (provisorische) Steuer ist somit bis 31. August zu bezahlen. Für vorzeitige Zahlungen wird ein positiver Ausgleichszins gutgeschrieben.

Damit Sie die geschuldete Steuer in Raten begleichen können, werden der Steuerrechnung – nebst einem Einzahlungsschein über den Gesamtbetrag – noch 3 Einzahlungsscheine über je einen Drittel des Gesamtbetrages beigelegt. Gegebenenfalls können Sie je eine Rate bis 30. Juni, bis 31. August und bis 31. Oktober bezahlen, was im Durchschnitt dem gleichen mittleren Zahlungstermin (31. August) entspricht. Auf Wunsch stellt Ihnen die Steuerverwaltung noch weitere Einzahlungsscheine zu. Sofern mit den frei gewählten Ratenzahlungen der mittlere Zahlungstermin eingehalten wird, ist kein Ausgleichszins geschuldet.

Beispiel für einen Gesamtsteuerbetrag von Fr. 9'000.–

	Verfalltag 31.08.2025	Veranlagung 31.08.2026	Ausgleichszins 1,0 % ab 01.01.2003
	Ausgleichszins zu Ihren Lasten auf Gesamtbetrag		9'000.– - 90.–
	Ausgleichszins zu Ihren Gunsten auf 1. Rate (14 Monate)		- 3'000.– + 35.–
	Ausgleichszins zu Ihren Gunsten auf 2. Rate (12 Monate)		- 3'000.– + 30.–
	Ausgleichszins zu Ihren Gunsten auf 3. Rate (11 Monate)		- 3'000.– + 27.50
Schlussrechnung, Ausgleichszins zu Ihren Gunsten			0 + 2.50

Zum besseren Verständnis ist dieses Beispiel mit ganzen Monaten dargestellt. Die Zinsen werden teilweise berechnet.

Die Ausgleichszinsen haben nicht zum Ziel, dem Kanton, den Bezirken und Gemeinden zusätzliche Steuereinnahmen zu beschaffen. Sie schaffen lediglich einen gerechten Ausgleich zwischen steuerpflichtigen Personen, die ihre Steuern sofort bezahlen und solchen, die sich dafür mehr Zeit lassen. Sie stellen mit einem angemessenen Zinssatz sicher, dass alle Steuerzahler(innen) bezogen auf ihre definitive Steuerschuld finanziell gleichmässig behandelt werden, ob sie nun eine zu hohe, zu tiefe oder exakt zutreffende provisorische Rechnung erhalten und bezahlen. Der Zinssatz für positive und negative Ausgleichszinsen beträgt für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern ab dem 01. Januar 2003 1%.

Definitive Rechnung für die Steuerperiode 2025

Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden samt Zins zurück-erstattet. Umgekehrt werden steuerpflichtige Personen für zu wenig bezahlte Steuerbeträge zinspflichtig.

Aufgrund der Steuererklärung 2025 wird die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer für das Steuerjahr 2025 vorgenommen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine **Schlussrechnung**. Bei dieser werden die Steuern, die bis anhin aufgrund einer vorläufigen Rechnung bereits bezahlt wurden, angerechnet und die Ausgleichszinsen berechnet.

Die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist besteht eine Verzugszinspflicht. Der Verzugszinssatz beträgt bis auf Weiteres 4½% für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern.

Gesuche um Stundung oder Erlass sind schriftlich und begründet innerhalb der Zahlungsfrist der Steuerverwaltung einzureichen.

Anpassung provisorische Steuerrechnung 2026

Mit der provisorischen Rechnung 2026 – die Sie per 31. Mai 2026 erhalten – werden Sie zur Bezahlung der mutmasslich in diesem Jahr geschuldeten Steuern aufgefordert. Sie beruht in der Regel auf der letzten rechtskräftigen Steueranlagung, berücksichtigt aber den aktuellen Steuerfuss. Wenn Sie aufgrund Ihrer derzeitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse die provisorische Rechnung für zu hoch oder zu tief halten, können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung eine abgeänderte provisorische Steuerrechnung 2026 verlangen. Bitte reichen Sie zu diesem Zweck eine detaillierte Aufstellung über Ihr mutmassliches Einkommen und Vermögen 2026 ein oder verwenden Sie das Online-Formular unter ai.ch. Aufgrund Ihrer Angaben über die Zusammensetzung der voraussichtlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse im laufenden Jahr 2026 kann die Kantonale Steuerverwaltung eine abgeänderte provisorische Rechnung ausstellen.

Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass jede Zahlung – auch eine zu hohe – bis zur definitiven Veranlagung zu Ihren Gunsten verzinst wird. Umgekehrt wird der Fehlbetrag aus einer zu tiefen provisorischen Rechnung bei der definitiven Veranlagung zu Ihren Lasten zinspflichtig.

Stellen Sie lediglich einen geringen Unterschied zwischen dem provisorischen Rechnungsbetrag und dem von Ihnen mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag fest, wird es sich deshalb kaum lohnen, eine Änderung der provisorischen Rechnung zu beantragen. Die vermeintlichen Vor- und Nachteile einer zu tiefen oder zu hohen provisorischen Rechnung werden später bei der Veranlagung durch die sogenannten **Ausgleichszinsen** wieder aufgehoben. Auf jeder Zahlung, die Sie (insgesamt bis maximal zur Höhe der provisorischen Rechnung) leisten, wird Ihnen in der Schlussrechnung mit der Veranlagung ein Ausgleichszins gutgeschrieben. Andererseits wird Ihnen auf dem schliesslich veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag ein Ausgleichszins belastet. Verfalltag bei der ganzjährigen Steuerpflicht ist der 31. August 2026.

Steuertarife

Für die **Vermögenssteuer** beträgt die einfache Steuer (100%):

1,5 o/oo des steuerbaren Vermögens.

Bei der **Einkommenssteuer** gilt für Alleinstehende und gemeinsam steuerpflichtige Personen ein einheitlicher Tarif. Das Einkommen der gemeinsam steuerpflichtigen Personen wird zusammengerechnet und gemeinsam besteuert. Für die Festlegung der massgebenden Tarifstufe wird aber das Ergebnis auf zwei Personen aufgeteilt. Dieses sogenannte **Vollsplitting** hat zur Folge, dass die relative Belastung des Einkommens geringer ausfällt als bei Alleinstehenden.

Gestützt auf eine Weisung des Finanzdepartements vom 19. Dezember 2005 wird das Vollsplitting auch für Einelternfamilien angewendet. Mit dieser Massnahme entfällt ein Einelternabzug. Als Einelternfamilien gelten verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Massgebend ist, wer den Kinderabzug geltend machen kann (siehe Ziffer 25.1).

Die steuerliche Belastung verschiedener Einkommenshöhen wird durch den progressiv ausgestalteten Tarif bestimmt. Aus dem Tarif wird zunächst die sogenannte einfache Steuer errechnet. Diese wird mit dem Gesamtsteuerfuss multipliziert, der jährlich neu festgelegt wird. Aus dieser Multiplikation ergibt sich die tatsächliche Steuerbelastung. Dasselbe gilt für die Vermögenssteuer.

Beispiel für gemeinsam steuerpflichtige Personen:

	einfache Steuer Fr.	Gesamt- steuerfuss	Steuer- betrag Fr.
steuerbares Einkommen Fr. 80'000.–	4'140.–	205 %	8'487.–
steuerbares Vermögen Fr. 400'000.–	600.–	205 %	1'230.–
Total			9'717.–

Die Anpassung der provisorischen Steuerrechnung 2026 können Sie auch mit dem Online-Formular unter ai.ch veranlassen.

Vollsplitting heisst:
Bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen und bei Einelternfamilien wird das gesamte Einkommen mit dem für das halbe Einkommen massgebenden Steuersatz belastet.

Auszug aus dem Tarif für die Einkommenssteuer (einfache Steuer 100 %)
 gültig ab 1. Januar 2001

Eine detaillierte Berechnung Ihrer Steuern ist mit dem **Steuerkalkulator unter ai.ch** im Internet möglich.

Vollsplitting heisst:

Bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen und bei Elternfamilien wird das gesamte Einkommen mit dem für das halbe Einkommen massgebenden Steuersatz belastet.

Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.	Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.
100	0.00	0.00	71'000	4'705.00	3'420.00
1'000	0.00	0.00	72'000	4'790.00	3'500.00
2'000	0.00	0.00	73'000	4'875.00	3'580.00
3'000	0.00	0.00	74'000	4'960.00	3'660.00
4'000	10.00	0.00	75'000	5'050.00	3'740.00
5'000	20.00	0.00	76'000	5'140.00	3'820.00
6'000	30.00	0.00	77'000	5'230.00	3'900.00
7'000	50.00	10.00	78'000	5'320.00	3'980.00
8'000	70.00	20.00	79'000	5'410.00	4'060.00
9'000	90.00	30.00	80'000	5'500.00	4'140.00
10'000	120.00	40.00			
11'000	150.00	50.00	81'000	5'590.00	4'225.00
12'000	180.00	60.00	82'000	5'680.00	4'310.00
13'000	220.00	80.00	83'000	5'770.00	4'395.00
14'000	260.00	100.00	84'000	5'860.00	4'480.00
15'000	300.00	120.00	85'000	5'950.00	4'565.00
16'000	350.00	140.00	86'000	6'040.00	4'650.00
17'000	400.00	160.00	87'000	6'130.00	4'735.00
18'000	450.00	180.00	88'000	6'220.00	4'820.00
19'000	510.00	210.00	89'000	6'310.00	4'905.00
20'000	570.00	240.00	90'000	6'400.00	4'990.00
21'000	630.00	270.00	91'000	6'490.00	5'075.00
22'000	690.00	300.00	92'000	6'580.00	5'160.00
23'000	760.00	330.00	93'000	6'670.00	5'245.00
24'000	830.00	360.00	94'000	6'760.00	5'330.00
25'000	900.00	400.00	95'000	6'850.00	5'415.00
26'000	970.00	440.00	96'000	6'940.00	5'500.00
27'000	1'045.00	480.00	97'000	7'030.00	5'585.00
28'000	1'120.00	520.00	98'000	7'120.00	5'670.00
29'000	1'195.00	560.00	99'000	7'210.00	5'755.00
30'000	1'270.00	600.00	100'000	7'300.00	5'840.00
31'000	1'350.00	650.00	101'000	7'390.00	5'925.00
32'000	1'430.00	700.00	102'000	7'480.00	6'010.00
33'000	1'510.00	750.00	103'000	7'570.00	6'095.00
34'000	1'590.00	800.00	104'000	7'660.00	6'180.00
35'000	1'670.00	850.00	105'000	7'750.00	6'265.00
36'000	1'750.00	900.00	106'000	7'840.00	6'350.00
37'000	1'830.00	960.00	107'000	7'930.00	6'435.00
38'000	1'910.00	1'020.00	108'000	8'020.00	6'520.00
39'000	1'990.00	1'080.00	109'000	8'110.00	6'605.00
40'000	2'070.00	1'140.00	110'000	8'200.00	6'690.00
41'000	2'155.00	1'200.00	111'000	8'290.00	6'775.00
42'000	2'240.00	1'260.00	112'000	8'380.00	6'860.00
43'000	2'325.00	1'320.00	113'000	8'470.00	6'945.00
44'000	2'410.00	1'380.00	114'000	8'560.00	7'030.00
45'000	2'495.00	1'450.00	115'000	8'650.00	7'115.00
46'000	2'580.00	1'520.00	116'000	8'740.00	7'200.00
47'000	2'665.00	1'590.00	117'000	8'830.00	7'285.00
48'000	2'750.00	1'660.00	118'000	8'920.00	7'370.00
49'000	2'835.00	1'730.00	119'000	9'010.00	7'455.00
50'000	2'920.00	1'800.00	120'000	9'100.00	7'540.00
51'000	3'005.00	1'870.00	121'000	9'190.00	7'625.00
52'000	3'090.00	1'940.00	122'000	9'280.00	7'710.00
53'000	3'175.00	2'015.00	123'000	9'370.00	7'795.00
54'000	3'260.00	2'090.00	124'000	9'460.00	7'880.00
55'000	3'345.00	2'165.00	125'000	9'550.00	7'965.00
56'000	3'430.00	2'240.00	126'000	9'640.00	8'050.00
57'000	3'515.00	2'315.00	127'000	9'730.00	8'135.00
58'000	3'600.00	2'390.00	128'000	9'820.00	8'220.00
59'000	3'685.00	2'465.00	129'000	9'910.00	8'305.00
60'000	3'770.00	2'540.00	130'000	10'000.00	8'390.00
61'000	3'855.00	2'620.00	131'000	10'090.00	8'475.00
62'000	3'940.00	2'700.00	132'000	10'180.00	8'560.00
63'000	4'025.00	2'780.00	133'000	10'270.00	8'645.00
64'000	4'110.00	2'860.00	134'000	10'360.00	8'730.00
65'000	4'195.00	2'940.00	135'000	10'450.00	8'815.00
66'000	4'280.00	3'020.00	136'000	10'540.00	8'900.00
67'000	4'365.00	3'100.00	137'000	10'630.00	8'985.00
68'000	4'450.00	3'180.00	138'000	10'720.00	9'070.00
69'000	4'535.00	3'260.00	139'000	10'810.00	9'155.00
70'000	4'620.00	3'340.00	140'000	10'900.00	9'240.00

Auszug aus dem Tarif für die Einkommenssteuer (einfache Steuer 100 %)
gültig ab 1. Januar 2001

Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.	Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.
141'000	10'985.00	9'325.00	211'000	16'880.00	15'590.00
142'000	11'070.00	9'410.00	212'000	16'960.00	15'680.00
143'000	11'155.00	9'495.00	213'000	17'040.00	15'770.00
144'000	11'240.00	9'580.00	214'000	17'120.00	15'860.00
145'000	11'325.00	9'665.00	215'000	17'200.00	15'950.00
146'000	11'410.00	9'750.00	216'000	17'280.00	16'040.00
147'000	11'495.00	9'835.00	217'000	17'360.00	16'130.00
148'000	11'580.00	9'920.00	218'000	17'440.00	16'220.00
149'000	11'665.00	10'010.00	219'000	17'520.00	16'310.00
150'000	11'750.00	10'100.00	220'000	17'600.00	16'400.00
151'000	11'835.00	10'190.00	221'000	17'680.00	16'490.00
152'000	11'920.00	10'280.00	222'000	17'760.00	16'580.00
153'000	12'005.00	10'370.00	223'000	17'840.00	16'670.00
154'000	12'090.00	10'460.00	224'000	17'920.00	16'760.00
155'000	12'175.00	10'550.00	225'000	18'000.00	16'850.00
156'000	12'260.00	10'640.00	226'000	18'080.00	16'940.00
157'000	12'345.00	10'730.00	227'000	18'160.00	17'030.00
158'000	12'430.00	10'820.00	228'000	18'240.00	17'120.00
159'000	12'515.00	10'910.00	229'000	18'320.00	17'210.00
160'000	12'600.00	11'000.00	230'000	18'400.00	17'300.00
161'000	12'685.00	11'090.00	231'000	18'480.00	17'390.00
162'000	12'770.00	11'180.00	232'000	18'560.00	17'480.00
163'000	12'855.00	11'270.00	233'000	18'640.00	17'570.00
164'000	12'940.00	11'360.00	234'000	18'720.00	17'660.00
165'000	13'025.00	11'450.00	235'000	18'800.00	17'750.00
166'000	13'110.00	11'540.00	236'000	18'880.00	17'840.00
167'000	13'195.00	11'630.00	237'000	18'960.00	17'930.00
168'000	13'280.00	11'720.00	238'000	19'040.00	18'020.00
169'000	13'365.00	11'810.00	239'000	19'120.00	18'110.00
170'000	13'450.00	11'900.00	240'000	19'200.00	18'200.00
171'000	13'535.00	11'990.00	241'000	19'280.00	18'290.00
172'000	13'620.00	12'080.00	242'000	19'360.00	18'380.00
173'000	13'705.00	12'170.00	243'000	19'440.00	18'470.00
174'000	13'790.00	12'260.00	244'000	19'520.00	18'560.00
175'000	13'875.00	12'350.00	245'000	19'600.00	18'650.00
176'000	13'960.00	12'440.00	246'000	19'680.00	18'740.00
177'000	14'045.00	12'530.00	247'000	19'760.00	18'830.00
178'000	14'130.00	12'620.00	248'000	19'840.00	18'920.00
179'000	14'215.00	12'710.00	249'000	19'920.00	19'010.00
180'000	14'300.00	12'800.00	250'000	20'000.00	19'100.00
181'000	14'385.00	12'890.00	251'000	20'080.00	19'190.00
182'000	14'470.00	12'980.00	252'000	20'160.00	19'280.00
183'000	14'555.00	13'070.00	253'000	20'240.00	19'370.00
184'000	14'640.00	13'160.00	254'000	20'320.00	19'460.00
185'000	14'725.00	13'250.00	255'000	20'400.00	19'550.00
186'000	14'810.00	13'340.00	256'000	20'480.00	19'640.00
187'000	14'895.00	13'430.00	257'000	20'560.00	19'730.00
188'000	14'980.00	13'520.00	258'000	20'640.00	19'820.00
189'000	15'065.00	13'610.00	259'000	20'720.00	19'910.00
190'000	15'150.00	13'700.00	260'000	20'800.00	20'000.00
191'000	15'235.00	13'790.00	261'000	20'880.00	20'090.00
192'000	15'320.00	13'880.00	262'000	20'960.00	20'180.00
193'000	15'405.00	13'970.00	263'000	21'040.00	20'270.00
194'000	15'490.00	14'060.00	264'000	21'120.00	20'360.00
195'000	15'575.00	14'150.00	265'000	21'200.00	20'450.00
196'000	15'660.00	14'240.00	266'000	21'280.00	20'540.00
197'000	15'745.00	14'330.00	267'000	21'360.00	20'630.00
198'000	15'830.00	14'420.00	268'000	21'440.00	20'720.00
199'000	15'915.00	14'510.00	269'000	21'520.00	20'810.00
200'000	16'000.00	14'600.00	270'000	21'600.00	20'900.00
201'000	16'080.00	14'690.00	271'000	21'680.00	20'990.00
202'000	16'160.00	14'780.00	272'000	21'760.00	21'080.00
203'000	16'240.00	14'870.00	273'000	21'840.00	21'170.00
204'000	16'320.00	14'960.00	274'000	21'920.00	21'260.00
205'000	16'400.00	15'050.00	275'000	22'000.00	21'350.00
206'000	16'480.00	15'140.00	276'000	22'080.00	21'440.00
207'000	16'560.00	15'230.00	277'000	22'160.00	21'530.00
208'000	16'640.00	15'320.00	278'000	22'240.00	21'620.00
209'000	16'720.00	15'410.00	279'000	22'320.00	21'710.00
210'000	16'800.00	15'500.00	280'000	22'400.00	21'800.00

Eine detaillierte Berechnung Ihrer Steuern ist mit dem **Steuerkalkulator unter ai.ch** im Internet möglich.

Vollsplitting heisst:
Bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen und bei Ein-
elternfamilien wird das gesam-
te Einkommen mit dem für das
halbe Einkommen massgebenden
Steuersatz belastet.

Auszug aus dem Tarif für die Einkommenssteuer (einfache Steuer 100 %)
gültig ab 1. Januar 2001

Eine detaillierte Berechnung Ihrer Steuern ist mit dem **Steuerkalkulator unter ai.ch** im Internet möglich.

Vollsplitting heisst:

Bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen und bei Elternfamilien wird das gesamte Einkommen mit dem für das halbe Einkommen massgebenden Steuersatz belastet.

Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.	Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.
281'000	22'480.00	21'885.00	341'000	27'280.00	26'985.00
282'000	22'560.00	21'970.00	342'000	27'360.00	27'070.00
283'000	22'640.00	22'055.00	343'000	27'440.00	27'155.00
284'000	22'720.00	22'140.00	344'000	27'520.00	27'240.00
285'000	22'800.00	22'225.00	345'000	27'600.00	27'325.00
286'000	22'880.00	22'310.00	346'000	27'680.00	27'410.00
287'000	22'960.00	22'395.00	347'000	27'760.00	27'495.00
288'000	23'040.00	22'480.00	348'000	27'840.00	27'580.00
289'000	23'120.00	22'565.00	349'000	27'920.00	27'665.00
290'000	23'200.00	22'650.00	350'000	28'000.00	27'750.00
291'000	23'280.00	22'735.00	351'000	28'080.00	27'835.00
292'000	23'360.00	22'820.00	352'000	28'160.00	27'920.00
293'000	23'440.00	22'905.00	353'000	28'240.00	28'005.00
294'000	23'520.00	22'990.00	354'000	28'320.00	28'090.00
295'000	23'600.00	23'075.00	355'000	28'400.00	28'175.00
296'000	23'680.00	23'160.00	356'000	28'480.00	28'260.00
297'000	23'760.00	23'245.00	357'000	28'560.00	28'345.00
298'000	23'840.00	23'330.00	358'000	28'640.00	28'430.00
299'000	23'920.00	23'415.00	359'000	28'720.00	28'515.00
300'000	24'000.00	23'500.00	360'000	28'800.00	28'600.00
301'000	24'080.00	23'585.00	361'000	28'880.00	28'685.00
302'000	24'160.00	23'670.00	362'000	28'960.00	28'770.00
303'000	24'240.00	23'755.00	363'000	29'040.00	28'855.00
304'000	24'320.00	23'840.00	364'000	29'120.00	28'940.00
305'000	24'400.00	23'925.00	365'000	29'200.00	29'025.00
306'000	24'480.00	24'010.00	366'000	29'280.00	29'110.00
307'000	24'560.00	24'095.00	367'000	29'360.00	29'195.00
308'000	24'640.00	24'180.00	368'000	29'440.00	29'280.00
309'000	24'720.00	24'265.00	369'000	29'520.00	29'365.00
310'000	24'800.00	24'350.00	370'000	29'600.00	29'450.00
311'000	24'880.00	24'435.00	371'000	29'680.00	29'535.00
312'000	24'960.00	24'520.00	372'000	29'760.00	29'620.00
313'000	25'040.00	24'605.00	373'000	29'840.00	29'705.00
314'000	25'120.00	24'690.00	374'000	29'920.00	29'790.00
315'000	25'200.00	24'775.00	375'000	30'000.00	29'875.00
316'000	25'280.00	24'860.00	376'000	30'080.00	29'960.00
317'000	25'360.00	24'945.00	377'000	30'160.00	30'045.00
318'000	25'440.00	25'030.00	378'000	30'240.00	30'130.00
319'000	25'520.00	25'115.00	379'000	30'320.00	30'215.00
320'000	25'600.00	25'200.00	380'000	30'400.00	30'300.00
321'000	25'680.00	25'285.00	381'000	30'480.00	30'385.00
322'000	25'760.00	25'370.00	382'000	30'560.00	30'470.00
323'000	25'840.00	25'455.00	383'000	30'640.00	30'555.00
324'000	25'920.00	25'540.00	384'000	30'720.00	30'640.00
325'000	26'000.00	25'625.00	385'000	30'800.00	30'725.00
326'000	26'080.00	25'710.00	386'000	30'880.00	30'810.00
327'000	26'160.00	25'795.00	387'000	30'960.00	30'895.00
328'000	26'240.00	25'880.00	388'000	31'040.00	30'980.00
329'000	26'320.00	25'965.00	389'000	31'120.00	31'065.00
330'000	26'400.00	26'050.00	390'000	31'200.00	31'150.00
331'000	26'480.00	26'135.00	391'000	31'280.00	31'235.00
332'000	26'560.00	26'220.00	392'000	31'360.00	31'320.00
333'000	26'640.00	26'305.00	393'000	31'440.00	31'405.00
334'000	26'720.00	26'390.00	394'000	31'520.00	31'490.00
335'000	26'800.00	26'475.00	395'000	31'600.00	31'575.00
336'000	26'880.00	26'560.00	396'000	31'680.00	31'660.00
337'000	26'960.00	26'645.00	397'000	31'760.00	31'745.00
338'000	27'040.00	26'730.00	398'000	31'840.00	31'830.00
339'000	27'120.00	26'815.00	399'000	31'920.00	31'915.00
340'000	27'200.00	26'900.00	400'000	32'000.00	32'000.00

Bei steuerbaren Einkommen über

Fr. 200'000.– Tarif Alleinstehende

Fr. 400'000.– Tarif für gemeinsam steuerpflichtige Personen

beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen einheitlich 8 %.